



73. JAHRGANG • APRIL

04 2019

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



ABFALLENTSORGUNG
GASUMSTELLUNG
BEIHILFE



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- ☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- ☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Ab in die Tonne

„Hau wech die K...“ - Der Song einer drittklassigen Popband beschreibt ganz treffend unsere Beziehung zum Müll. Beseitigt werden soll er, und zwar möglichst geräuschlos und preiswert. Vor zwanzig Jahren reichte dafür eine Deponie. Doch irgendwann quoll der Unrat aus den Gruben hervor und verpestete die Luft. Dann wurde die Verbrennung quasi zur Pflicht. Heute haben wir ein ausdifferenziertes System mit vier Mülltonnen vor dem Haus und Sammelcontainern an der nächsten Straßenecke. Also alles gut? Mitnichten - Meldungen über kilometerlange Plastikteppiche im Meer haben uns vor Augen geführt, dass die hochgelobte Kreislaufwirtschaft keineswegs rund läuft. Hinter unserem Rücken hat die Entsorgungswirtschaft den Plastikmüll nicht recycelt, sondern in die Dritte Welt exportiert.

Das sogenannte Duale System zur Entsorgung von Einwegverpackungen hat versagt. Mit dem neuen Verpackungsgesetz bestand 2018 die einmalige Chance, die Fehlentwicklung einer zweigleisigen Abfallentsorgung zu beenden. Besser wäre es, den Kommunen als Profis der Daseinsvorsorge diese Aufgabe komplett zu überlassen. Aber diese Chance wurde vertan. Der Mischmasch zwischen kommunaler und privater Müllbeseitigung mit all seinen Schnittstellenproblemen dauert an.



Immer wieder wird Kommunen vorgeworfen, sie verlangten höhere Müllgebühren als die Nachbarstadt oder -gemeinde. Doch die örtlichen Gegebenheiten und die darauf aufbauenden Entsorgungssysteme sind zu unterschiedlich für eine landesweit einheitliche Müllgebühr. Vielfalt und Einheit - dieser Gegensatz hat in den vergangenen Monaten bundesweit Aufmerksamkeit erregt. Eine Kommission „gleichwertige Lebensverhältnisse“ soll Vorschläge erarbeiten, wie das Auseinanderdriften von Stadt und Land gestoppt werden kann. Denn viele Menschen im ländlichen Raum fühlen sich zunehmend abgekoppelt - etwa von der Digitalisierung.

Hier geht es nicht um Gleichmacherei von Stadt und Land. Es sollen lediglich die Ursachen beseitigt werden, dass Menschen ihrer angestammten Umgebung den Rücken kehren und sich trotz aller Nachteile in der anderen Lebenswelt niederlassen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW als Vertreter des ländlichen Raums hat sich der Herausforderung gestellt und zu allen Lebensbereichen Vorschläge entwickelt, wie die Gleichwertigkeit zwischen Stadt und Land hergestellt werden kann. Dieses Positionspapier wird die Diskussion auf Bundesebene beeinflussen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Nachhaltig geplante Außenanlagen



Hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Zukunft Bauen: Forschung für die Praxis, Band 16, 2. Aufl., A 4, 64 S., ISBN 3-87994-294-7, kostenfrei zu bestellen bei nachhaltiges-bauen@bbr.bund.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de/

Für mehr Nachhaltigkeit im Bereich des gebäude-nahen Außenraums wurde 2010 und 2011 im Rahmen zweier Forschungsprojekte das „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Außenanlagen“ und eine Broschüre erarbeitet. Die nun redaktionell überarbeitete Neuauflage richtet sich vor allem an die Bauverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen. Aber auch private Bauherren finden darin Empfehlungen für eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Gestaltung von Außenanlagen.

Handbuch Aktivierende Befragung

Konzepte, Erfahrungen, Tipps für die Praxis, v. Maria Lüttringhaus u. Hille Richers, Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 29, Verlag Stiftung Mitarbeit Bonn, 4. Aufl., A 4, 260 S., 10 Euro, ISBN 3-928053-82-2, im Internet zu best. unter www.mitarbeit.de/publikationen/



Bei der Aktivierenden Befragung werden Bürger/innen eines Wohngebiets oder Stadtteils nicht nur nach ihren Einstellungen befragt, sondern auch dazu angeregt, aktiv für ihre Interessen einzutreten und an der Lösung von Problemen mitzuwirken. Das Handbuch führt in die Methode sowie ihre Möglichkeiten und Grenzen ein und gibt zahlreiche Tipps für die Durchführung. Die Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte decken ein breites methodisches Spektrum ab. Im Anhang finden sich Arbeitsmaterialien und Recherchetipps.



Wege zum Effizienzhaus Plus

Grundlagen und Beispiele für energieerzeugende Gebäude, hrsg. v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 6. Aufl., A 4, 60 S., zu bestellen bei publikationen@bundesregierung.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de

Die Broschüre vermittelt Grundlagen und Schlüsselp Parameter zur Erreichung des Effizienzhaus Plus-Standards anhand von 44 Modellvorhaben, die seit 2011 im Rahmen der „Effizienzhaus Plus Initiative“ gefördert wurden. Die Beispiele reichen vom Ein- und Zweifamilienhaus über Mehrfamilienhäuser und sanierte Bestandsgebäude bis hin zum Effizienzhaus Plus Quartier. Zudem enthält die Broschüre wertvolle Tipps für Planer und Bauherren.

INHALT

73. Jahrgang April 2019

6



Das neue Verpackungsgesetz aus Sicht der kommunalen Abfallentsorgung
von Peter Queitsch

Rekommunalisierung der Abfallentsorgung in der Stadt Geseke

von Pascal Rückert und Reiner Schenk

9

10

Kalkulation der Abfallgebühr

Die kombinierte Wertstofftonne der EDG Entsorgung Dortmund

von Klaus Niesmann

12



14

Einsatz eines Mini-Müllfahrzeugs in der Stadt Ratingen
von Petra Bachhuber

Integration 18

Titelfoto: eyetronic - Fotolia

Bücher 29

Thema **Abfallentsorgung****16** Abgrenzung von Gewerbeabfall und Restmüll

von Thomas Buch

**19**

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in der Region Oberberg

von Burkhard Rösner

Alternative Antriebe für Müllfahrzeuge

22

von Andreas Pokropp

24 Beihilfe-Umlageverfahren der Rheinischen Versorgungskassen

von Robert Helpenstell

Umstellung der Gasversorgung von L-Gas auf H-Gas

von Fabienne Goldbach

26**Immer weniger Schüler/innen an Hauptschulen**

In NRW besuchen immer weniger Schüler/innen eine Hauptschule. Wie das Statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, gibt es im laufenden Schuljahr noch rund 62.000 Hauptschüler/innen. Das sind fast 13 Prozent weniger als vor einem Jahr und gut 70 Prozent weniger als vor zehn Jahren. Insgesamt besuchen aktuell mehr als 1,9 Mio. Schüler/innen in NRW eine allgemeinbildende Schule - 0,7 Prozent weniger als im Vorjahr und 12,6 Prozent weniger als 2009. Zuwachs verbuchen vor allem die Gesamtschulen. Deren Schülerzahl stieg in zehn Jahren um gut 37 Prozent auf fast 320.000. An der Spitze liegen bei den weiterführenden Schulen allerdings die Gymnasien mit fast 512.000 Schüler/innen.

Beschäftigungsrekord im Ruhrgebiet

Wie aus dem Wirtschaftsbericht Ruhr 2018 der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) hervorgeht, hatten dort im vergangenen Jahr rund 1,75 Mio. Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - der höchste Wert seit 1981. Allein im Vergleich zum Vorjahr ist 2018 deren Anzahl um 2,3 Prozent gestiegen. „Diese Dynamik zeigt, dass die Region vom Sorgenkind zur Konjunktur-Lokomotive des Landes Nordrhein-Westfalens werden kann“, sagte BMR-Geschäftsführer Rasmus C. Beck bei der Vorstellung des Berichts Anfang März 2019.

Große Schäden durch Sturm über NRW

Das Sturmtief „Eberhard“ Anfang März 2019 hat Nordrhein-Westfalen besonders hart getroffen. Wie das NRW-Innenministerium mitteilte, kam ein Mann ums Leben und mindestens 27 Menschen wurden durch den Sturm verletzt, darunter auch acht Feuerwehrleute und ein vierjähriges Kind. Mehr als 20.000 Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz rückten zu über 10.000 wetterbedingten Einsätzen aus. Zudem kam es zu schwerwiegenden Störungen auf den Straßen und Eisenbahnstrecken in NRW. Teilweise musste der Zugverkehr eingestellt werden.

Erneutes Rekordjahr für NRW-Tourismus

Nordrhein-Westfalen wird bei Tourist(inn)en und Besucher(inne)n immer beliebter. Wie das Statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, konnte die Tourismusbranche 2018 zum neunten Mal in Folge einen Anstieg der Übernachtungen verzeichnen. So erhöhte sich die Gästezahl in den 5.120 Beherbergungsbetrieben des Landes um 1,8 Prozent auf 23,7 Mio. Die Anzahl der Übernachtungen stieg um 0,8 Prozent auf 51,9 Mio. Dabei war der Zuwachs ausschließlich auf die größere Anzahl der Gäste aus Deutschland zurückzuführen.



Plastikflaschen und andere Einwegverpackung lassen die Müllberge immer weiter anwachsen

Ernüchterung über das neue Verpackungsgesetz

Trotz der Reform ist das Zusammenwirken kommunaler Abfallentsorgung mit den Betreibern Dualer Systeme zur Beseitigung von Einweg-Verpackungen schlecht geregelt



DER AUTOR

Dr. jur Peter Queitsch
ist Hauptreferent für
Umweltrecht beim
Städte- und Gemein-
debund NRW

Am 01.01.2019 hat das Verpackungsgesetz (VerpackG) die Verpackungsverordnung abgelöst. Das Verpackungsgesetz regelt die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen über ein rein privatwirtschaftliches System - Stichwort: gelbe Tonne, gelber Sack, Altglas-Container. Das VerpackG führt dieses seit dem Jahr 1991 bestehende private System fort. Es ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kommune, denn diese ist für die Entsorgung von Einweg-Verpackungen nicht zuständig. Zuständig sind private Unternehmen - sogenannte Systembetreiber. Finanziert wird dieses private System dadurch, dass die Hersteller oder Vertreiber von Einweg-Verpackungen an die Systembetreiber Geldzahlungen leisten müssen. Diese Zahlungspflicht wird nunmehr durch die Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ nachgehalten (§ 24 ff. VerpackG).

Weichen falsch gestellt Der Bundesgesetzgeber wäre gut beraten gewesen, die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen in die Hände der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - Städte, Gemeinden, Kreise - zurückzugeben. Denn die Erfolgsbilanz des privatwirtschaftlichen Systems nach mehr als 25 Jahren ist bescheiden. Die Berge aus Einweg-Verpackungen haben stetig zugenommen.

Die Bilanz der stofflichen Verwertung von Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen ist bislang mehr als enttäuschend. Ebenso hat die Flut an Einwegflaschen ständig zugenommen. Insoweit sieht das VerpackG zwar ab dem 01.01.2019 eine Kennzeichnungspflicht im Verkaufsgeschäft für Einweg- und Mehrwegflaschen vor. Eine nachhaltige Wirkung im Sinne der Abfallvermeidung wird dadurch nicht erreicht werden. Dies gilt vor allem, wenn ein Getränk in einer Mehrwegflasche teurer ist als in einer Einwegflasche. Klare gesetzliche Vorgaben zum Einsatz von Mehrwegflaschen zur Stärkung der seit dem Jahr 1991 stetig sinkenden Mehrwegquote bei Getränken wären hier im Interesse des Umwelt- und Ressourcenschutzes der bessere Weg gewesen.

Wegfall einzelner Systembetreiber Von den ursprünglich zehn privaten Systembetreibern sind aktuell nur noch acht übrig sind. Ein Systembetreiber hat im Jahr 2018 Insolvenz angemeldet. Ein weiterer Systembetreiber hat angekündigt, im März 2019 seine Tätigkeit einzustellen.

Wichtig ist deshalb, dass die Städte und Gemeinden vor allem die Federführung bei der Erfassung von Altpapier - Zeitungen, Zeitschriften, Druckerzeugnisse - übernehmen, damit die Einsammlung und Verwertung von Altpapier einschließlich der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton gesichert ist. Ebenso wichtig ist, dass die Systembetreiber Sicherheiten leisten müssen (§ 18 Abs. 4 VerpackG), damit die Städte und Gemeinden nicht buchstäblich auf den Kosten des Systems „sitzen bleiben“.

Neue Abstimmungsvereinbarung In § 22 Abs. 1 VerpackG ist vorgesehen, dass die Städte, Gemeinden und Kreise ihr öffentlich-rechtliches Abfallentsorgungssystem mit den Systembetreibern durch den Abschluss einer neuen, schriftlichen Vereinbarung abstimmen müssen - die sogenannte Abstimmungsvereinbarung. Das VerpackG verpflichtet die Systembetreiber zur Benennung eines gemeinsamen

Vertreter für die Verhandlungen (§ 22 Abs. 7 VerpackG). Bis zum 31.12.2020 muss nach der Übergangsregelung in § 35 Abs. 3 VerpackG eine neue Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Regelung gilt aber nur für solche Abstimmungsvereinbarungen, die am 01.01.2019 noch in Kraft waren. Nicht verlängert werden also solche Abstimmungsvereinbarungen, die zum 31.12.2018 geendet haben oder bereits früher abgelaufen sind. In solchen Gebieten besteht bis zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage des VerpackG ein abstimmungsloser Zustand. Für die Systembetreiber besteht damit das Risiko des Widerrufs der Systemgenehmigung durch die zuständigen Landesbehörden (§ 18 Abs. 3 VerpackG).

Ein abstimmungsloser Zustand hat auch zur Folge, dass an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtete Unterwerfungserklärungen neuer Systembetreiber ins Leere gehen. In diesem Fall empfiehlt sich eine Information an das in NRW zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (LANUV NRW; E-Mail: gabriele.schmidt@lanuv.nrw.de)

Orientierungshilfe der Verbände Auf Bundesebene haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) mit allen Systembetreibern auf eine Orientierungshilfe für künftige Abstimmungsvereinbarungen verständigt (Stand 06.06.2018). Diese Orientierungshilfe war den Mitgliedskommunen des StGB NRW mit Schnellbrief 153/2018 zur Verfügung gestellt worden. Die Orientierungshilfe ist keine rechtsverbindliche Vorgabe. Es handelt sich um eine Hilfestellung für die Verhandlungen vor Ort, wobei die örtlichen Gegebenheiten auch zu anderen vertraglichen Gestaltungen führen können. Vor der Herausgabe der Orientierungshilfe wurde das Bundeskartellamt eingebunden. Dieses hat keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Orientierungshilfe erhoben. Der Abstimmungsvereinbarung können bis zu acht Anlagen beigelegt werden. Es empfiehlt sich, dass in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der jeweilige Kreis gemeinsam eine Abstimmungsvereinbarung abschließen.

Altpapier-Erfassung gemeinsam Die Kommune muss bei einer öffentlichen Ausschreibung der Altpapierfassung gegenüber dem gemeinsamen Vertreter der Systembetreiber (§ 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG) schriftlich geltend machen, dass sie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Federführung bei der Erfassung und Verwertung des Altpapiers übernimmt. Dies ist erforderlich, damit kein zweites Altpapierfassungssystem für Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton neben dem öffentlich-rechtlichen Erfassungssystem eingerichtet wird (vgl. BT-Drucksache 18/11274, S. 113).

Die Kommune ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach VerpackG nunmehr für die Regelung des Mitbenutzungsentgeltes zuständig. Somit kann der Erhalt der Kostenerstattung für den Verpackungsanteil nach dem VerpackG nicht mehr an den Drittbeauftragten - etwa private Entsorgungsunternehmen - delegiert werden kann.

Vor Inkrafttreten des VerpackG am 01.01.2019 hatten die Systembetreiber mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen - Gewinner der öffentlichen Ausschreibung der Kommune - eigene Verträge entsprechend ihrem Marktanteil geschlossen, weil dies durch die vergaberechtliche Rechtsprechung so entschieden worden war¹.

Alleiniger Vertragspartner Aus dem in § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG geregelten Mitbenutzungsanspruch folgt seit dem 01.01.2019 nunmehr, dass der öRE alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers ist und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich über den Mitbenutzungs- und Vergütungsanspruch

Aus dem Verpackungsgesetz ergeben sich für Kommunen und ihre Unternehmen auch Herausforderungen in Bezug auf die Altpapier-sammlung



FOTO: INDUSTRIEBLICK - FOTOLIA

in § 22 Abs. 4 VerpackG die anteilige Vergütung von den Systembetreibern zurückholt.

Gleichwohl müssen die Entgeltansprüche des öRE durch die insolvenz sichere Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG abgesichert sein. Ansonsten besteht ein Rückbelastungsrisiko für den allgemeinen Haushalt des öRE, weil Kosten des privatwirtschaftlichen Systems nicht gebührenfähig sind².

Sicherheit für Insolvenz Gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG kann die zuständige Landesbehörde - in NRW das LANUV - jederzeit verlangen, dass die Systembetreiber eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit leisten für den Fall, dass diese oder die von ihnen beauftragten Dritten die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öRE oder

¹ so: OLG Rostock, Beschluss vom 06.03.2009 - Az.: 17 Verg 1/09 - S. 33 ff - Ausschreibung von 100 Altpapier, aber eigene Verträge der Systembetreiber erforderlich; vgl. dazu auch: OLG Koblenz, Beschluss vom 28.11.2012 - Az.: 1 Verg 6/12 - keine zusätzliche Zahlungspflichten des Auftragnehmers an den öRE möglich

² so bereits: VG Düsseldorf, Urteil vom 5.3.1997 - Az.: 16 K 8325/94



Die Betreiber des dualen Systems müssen sich an der Aufstellung, Unterhaltung und Reinigung von Sammel-Containern beteiligen

der zuständigen Behörde dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Eine solche, neue Festlegung einer Sicherheitsleistung auf Grundlage des am 01.01.2019 in Kraft getretenen VerpackG steht bislang noch aus.

Das neue VerpackG legt weiterhin ausdrücklich fest, dass die Entgeltzahlungen der dualen Systeme (Systembetreiber) für die Mitbenutzung der kommunalen Wertstoffhöfe (§ 22 Abs. 3 VerpackG) und der kommunalen Altpapiererfassung (§ 22 Abs. 4 VerpackG) in der Abstimmungsvereinbarung zu regeln sind. Gesonderte privatrechtliche Verträge hierüber sind demnach nicht mehr erforderlich.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG ist in diesem Zusammenhang nur der Anteil der Kosten ansatzfähig, der bei einer Sammlung dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der erfassten Abfälle entspricht. Der Anteil wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG - allein nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers - entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet. Es soll dabei die Berechnungsmethode gewählt werden, welche die tatsächliche Kostenverteilung am genauesten wiedergibt (so BT-Drucksache 18/11274, S. 113).

Masse versus Volumen Der Masseanteil ist grundsätzlich bei der Verwertung maßgeblich. Der Volumenanteil ist bei der Erfassung von Bedeutung, weil er unter anderem das erforderliche Gefäßvolumen bestimmt. Mit Hilfe des Abschlussberichtes des INFA-Institutes - Stand: 04.01.2019 - zum Anteil der Einweg-Verpackungen am gesamten Altpapier liegt eine Hilfestellung für weitere Verhandlungen vor³. Nach diesem Bericht liegt der Volumenanteil der Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton - sogenannte PPK-Fraktion/PPK-Anteil - an der gesamten Altpapiermenge zwischen 66 und 71 Prozent und der Gewichtsanteil zwischen 27 und 34 Prozent. Die Systembetreiber haben bereits ein eigenes Gutachten angekündigt, in welcher Höhe der PPK-Anteil an der gesamten Altpapiermenge anzusetzen ist.

Aus der gesetzlichen Regelung in § 22 Abs. 4 VerpackG folgt, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt hat. Eine sogenannte Sowieso-Argumentation, wonach die Systembetreiber eigentlich nichts zahlen müssten, weil die Kommune „sowieso“ wegen ihrer Abfallentsorgungspflicht für Druckerzeugnisse etwa Zeitungen, Zeitschriften oder Schreibpapier über eine kommunale Altpapiertonne einsammelt, findet im VerpackG keine gesetzliche Grundlage.

Nebentgelte Gemäß § 22 Abs. 9 Satz 1 VerpackG sind die Systembetreiber verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch die Abfallberatung für das private System sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Sammelgroßbehälter - etwa Altglascontainer - entstehen. Bei der Berechnung der Kosten sind gemäß § 22 Abs. 9 Satz 2 VerpackG die in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Bemessungsgrundsätze anzuwenden. Gleichwohl ist alternativ denkbar, wie in der Vergangenheit Vereinbarungen über die Zahlung pauschaler Nebentgelte abzuschließen. Solche Vereinbarungen müssen aber keine komplette Systembeschreibung enthalten, weil diese dann als mögliche Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 22 Abs. 1 VerpackG angesehen werden könnte. Eine Nebentgelt-Vereinbarung muss lediglich die Leistung, die Vergütung, die Zahlungsmodalitäten und die Laufzeit benennen.

Eine detaillierte Beschreibung des Erfassungssystems für gebrauchte Einwegverpackungen - Leistungsbeschreibung - ist vielmehr Gegenstand einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG. Es empfiehlt sich, in Vereinbarungen über pauschale Nebentgelte klarstellend festzuhalten, dass eine Kommune nach dem 01.01.2019 auch auf Grundlage des § 22 Abs. 9 VerpackG die Kalkulation der Nebentgelte vornehmen kann.

Rahmenvorgabe Gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG kann der öRE den Systembetreibern die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien - die sogenannte LVP-Fraktion - durch Verwaltungsakt vorgeben. Diese Rahmenvorgabe, die sich unter anderem auf Art und Größe der Sammelbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung bezieht, bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Erfassungsleistung durch die Systembetreiber. Eine Rahmenvorgabe muss allerdings für die Systembetreiber praktisch umsetzbar sein und darf nicht über den Entsorgungsstandard des öRE für Restmüll hinausgehen. Der Erlass entsprechender Verwaltungsakte gegenüber den Systembetreibern empfiehlt sich erst dann, wenn die Vorstellungen des öRE in den Abstimmungsverhandlungen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

³ vgl. Schnellbrief 11/2019 des StGB NRW an seine Mitgliedskommunen

Die Stadt Geseke holt
seit Anfang 2019
neben Papier auch den
Restmüll der
Haushalte ab



FOTO: STADT GESEKE

Geseke fährt wieder in Eigenregie

Die Umstellung auf Müllabfuhr durch die Stadt selbst nach Jahren der Fremdvergabe ging reibungslos vonstatten und bringt mittelfristig Vorteile

Seit Jahresbeginn 2019 fährt die Stadt Geseke (22.056 Einwohner/innen) wieder in Eigenregie den Restmüll sowie den Sperrmüll im Stadtgebiet ab. Durchgeführt wird die Abfuhr durch den städtischen Baubetriebshof. Der Umstellung vorausgegangen war ein mehrjähriger Prozess, der unter anderem eine Kostenanalyse durch die Kommunal-Agentur NRW einschloss.

Mitte der 1990er-Jahre folgte die Stadt Geseke - wie viele andere Kommunen - einem allgemeinen Trend und vergab die Abfallentsorgung an Privatunternehmen. Bis auf die Abfuhr der Papiertonne, die auch weiterhin durch die Stadt selbst vorgenommen wurde, sicherten sich Drittanbieter einen Abfuhrvertrag mit der Stadt.

Im Jahr 2017 begann die Stadt Geseke ein Projekt, das eine Rekommunalisierung der Abfallentsorgung - allein oder mit Nachbarkommunen - zum Ziel hatte. Unterstützung kam hier von der Kommunal-Agentur NRW, die sich neben der Kostenberechnung auch mit weiterführenden Fragen auseinandersetzte. So war beispielsweise zu klären, welche Gesellschaftsform eine Abfuhr in Eigenregie mit sich bringen würde.

**Umstellung
auf Eigenregie
kommt keinesfalls
teurer**

Preise konstant halten Am Ende wurde der Nachweis erbracht, dass eine Umstellung auf Eigenregie keinesfalls teurer käme als die Abfuhr durch Fremdfirmen. Ganz im Gegenteil: Durch die Wiedereinführung einer stadt-eigenen Abfallentsorgung konnte eine Preisstabilität hergestellt werden, die ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Da in der Region immer weniger Privatunternehmen eine Abfallbeseitigung für Kommunen anbieten, wäre in diesem Geschäftsfeld nur noch wenig Wettbewerb gewesen. Dies hätte vermutlich über kurz oder lang zu Preissteigerungen geführt.

Fristgerecht zum Haushaltsjahr 2019 wurde somit der Vertrag mit dem Privatentsorger gekündigt und die Müllabfuhr in Eigenregie zum 1. Januar wieder eingeführt. Letzte Vorkehrungen hierfür sind bereits im April 2018 getroffen worden. So wurden ein neues Fahrzeug angeschafft und die vorhandenen Restmüllbehälter vom bisherigen Entsorgungsunternehmen angekauft. Ferner wurde zum 1. Dezember 2018 ein Fahrer eingestellt.

Rund acht Wochen nach dem Systemwechsel lässt sich sagen, dass sich die Umstellung auf Abfuhr in Eigenregie keinesfalls als nachteilig erwiesen hat. Für die Verbraucher/innen kam es jedenfalls zu keinerlei umstellungsbedingten Problemen.

Pascal Rückert ist
Referent für
Kommunikation bei
der Stadt Geseke



DIE AUTOREN



Reiner Schenck leitet die
Finanzbuchhaltung der
Stadt Geseke

Abfallgebühren werden zumeist nach Größe des Behälters berechnet, wobei die Entsorgungskosten von Verpackungen nicht einfließen



FOTO: IMAGE BY BUC KPIXEL ON PIXABAY

Kalkulation der Abfallgebühr

In die Abfallgebühr werden alle Kosten eingerechnet, die bei der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entstehen (§ 6 Kommunalabgabengesetz KAG NRW, § 9 Abs. 2 Satz 1 Landesabfallgesetz LAbfG NRW). Zu den kommunalen Abfallentsorgungsleistungen gehören insbesondere:

- grundstücksbezogene Einsammlung von Restmüll (Restmülltonne) und Sperrmüll
- grundstücksbezogene Einsammlung von Bioabfall (Biotonne)
- grundstücksbezogene Einsammlung von Papier, wobei nur die Kosten für die Erfassung und Verwertung der Druckerzeugnisse wie etwa Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier in die Abfallgebühr eingerechnet werden
- Einsammlung von Altelektrogeräten (§ 13, 14 ElektroG)
- Einsammlung von Altbatterien (§ 13 BattG)
- Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW)
- Einsammlung von Alttextilien als Haushaltsabfall (BVerwG, Urteil vom 11.7.2017 - Az.: 7 C 35.15)
- Einrichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen
- Abfallberatung (§ 46 KrWG, § 3 LAbfG NRW)

Zu den ansatzfähigen Kosten bei der Abfallgebühr gehören vor allem:

- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Kosten für Müllfahrzeuge und Abfallbehälter

- Kosten für Abfallgroßbehälter - etwa für Alttextilien oder Altpapier
- Kosten für Einrichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen
- Kosten für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallgebühr des Kreises), beispielsweise für Müllverbrennung oder für Kompostierung von Bioabfällen
- Kosten für die Beauftragung Dritter als technischer Erfüllungsgehilfen (§ 22 KrWG) - etwa privater Entsorgungsunternehmen, wenn die Stadt oder Gemeinde keinen eigenen Fuhrpark vorhält

Darüber hinaus gehören dazu auch Kosten, die in § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbfG NRW aufgelistet sind:

- Abfallberatung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG)
- Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung - etwa Altpapier-Container, Wertstoffhöfe
- Öffentliche Abfallbehälter - sogenannte Straßenpapierkörbe - und zwar Kosten durch Beschaffung und Aufstellung, Unterhaltung, Entleerung sowie Entsorgung des Inhalts
- Einsammeln und Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken - sogenannter wilder Müll (§ 5 Abs. 6 Satz 3 LAbfG NRW)
- Nachsorgekosten für Abfalldeponien über 30 Jahre (§ 9 Abs. 2 a Nr. 3 LAbfG NRW, § 44 KrWG)

Verpackungen anders abgerechnet Nicht ansatzfähig sind Kosten auf Grundlage des Verpackungs-

Abfallgebühren können nicht ihrer bloßen Höhe nach verglichen werden

gesetzes (VerpackG). Dieses ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und hat die Verpackungsverordnung abgelöst. Das VerpackG regelt Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen über ein rein privatwirtschaftliches Erfassungssystem - Stichwort gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer.

Dieses privatwirtschaftliche System wird zurzeit von neun privaten Systembetreibern unterhalten. Es ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung. Es wird dadurch finanziert, dass Hersteller und Vertrieber von Einweg-Verpackungen mit den privaten Systembetreibern Verträge über Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einwegverpackungen schließen und auf dieser Grundlage Zahlungen an die Systembetreiber leisten.

Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton - sogenannte PPK-Fraktion - erfolgt allerdings seit dem Jahr 1991 gemeinsam im Rahmen der öffentlichen kommunalen Altpapiersammlung - etwa durch Altpapiertonne, Altpapiercontainer oder Wertstoffhöfe. Für diese Miterfassung müssen die Systembetreiber an die Kommune ein angemessenes Entgelt entrichten (§ 22 Abs. 4 VerpackG).

Gebühren je nach Ausgangslage Die Abfallgebühr ist in den einzelnen Kommunen in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich, weil die Ausgangslage nicht deckungsgleich ist. Es kommt darauf an, welche Abfallentsorgungsleistungen in welcher Art und Weise erbracht werden. Abfallgebühren können deshalb nicht ihrer bloßen Höhe nach verglichen werden. Vielmehr ist darauf zu achten, welche Leistungen in welcher Intensität - etwa Häufigkeit der grundstücksbezogenen Entleerung der Abfallbehälter - angeboten werden.

So verursacht eine wöchentliche Entleerung des Restmüllbehälters und der Biotonne höhere Kosten als ein vierzehntäglicher Abfuhrturnus. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob eine Kommune eine Abfall-

Gebührenmaßstab

Gebührensschuldner bei der Abfallgebühr ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Der Gebührenmaßstab ist der Verteilungsschlüssel für die Gesamtkosten der Abfallentsorgung - etwa pro Liter Restmüllgefäß beim Volumenmaßstab, pro Entleerung beim Entleerungshäufigkeitsmaßstab oder pro Kilogramm beim Wiegemaßstab. Es besteht aber keine Pflicht, ein Wiegesystem einzuführen (BVerwG, Beschluss vom 5.11.2001 - 9 B 50.01 -, KStZ 2002 S. 75 ff.).

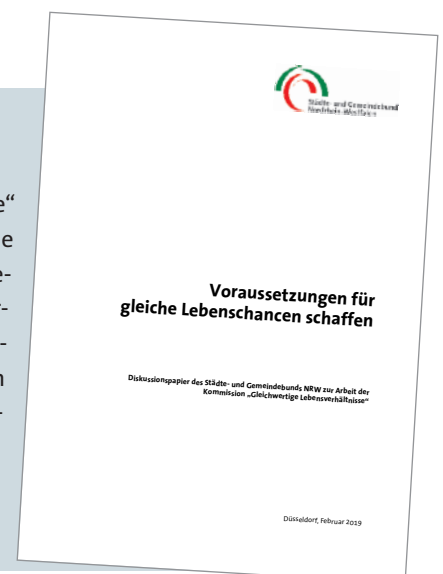
In der Praxis wird der Volumenmaßstab - Abrechnung pro Liter Volumen des Restmüllgefäßes bei der Abfall-Einheitsgebühr - in gut 95 Prozent der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen angewendet. Die Abfall-Einheitsgebühr nach Größe des Restmüllgefäßes trägt auch der Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) NRW Rechnung, wonach bei der Bemessung der Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung gesetzt werden sollen. Denn es genügt, wenn diejenigen eine geringere Abfallgebühr bezahlen, die ein kleineres Restmüllgefäß nutzen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 24.10.2013 - 4 ZB 11.1549 -; OVG NRW, Urteil vom 5.4.2001 - 9 A 1795/99).

Einheitsgebühr bezogen auf den Restmüllbehälter erhebt - Stichwort „ein Preis für alle Entsorgungsleistungen“. Dann sind in dieser Einheitsgebühr alle Kosten enthalten und es werden keine zusätzlichen Sondergebühren - etwa für grundstücksbezogene Sperrmüllentsorgung - erhoben.

Hinzu kommt, dass bestimmte Entsorgungsanlagen wie etwa Müllverbrennungsanlagen in einigen Kreisen und kreisfreien Städte möglicherweise bereits refinanziert sind und deshalb die Abfallgebühr dort niedriger ist, sofern keine Ertüchtigungs-Investitionen anstehen. Auch der Nachsorgebedarf bei stillgelegten Abfalldeponien kann je nach Ausgangslage unterschiedlich hoch sein. (pqu)

Positionen „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Die Bundesregierung hat im September 2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ins Leben gerufen. Sie soll konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln für eine Politik, die Bürgerinnen und Bürgern ortsunabhängig gleiche Lebenschancen eröffnet. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat ein umfassendes Positionspapier erarbeitet, das die Handlungserfordernisse aus Sicht der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in den Blick nimmt. Analysiert wird, warum viele Menschen trotz hoher Wohnkosten verstärkt in die Metropolen ziehen und was getan werden kann, um das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land wiederherzustellen. Das Positionspapier mit dem Titel „Voraussetzungen für gleiche Lebenschancen schaffen“ steht im Internet unter www.kommunen.nrw, Rubrik „Informationen / Positionspapiere“ zum Herunterladen bereit.





Leichtverpackungen und Wertstoffe werden in Dortmund in der kombinierten Wertstofftonne gesammelt und abgeholt

Die kombinierte Wertstofftonne

Mit der Einführung eines gemeinsamen Abfallbehälters für Verpackungen und Wertstoffe praktiziert der kommunale Entsorgungsbetrieb in Dortmund Klima- und Ressourcenschutz



DER AUTOR

Klaus Niesmann ist Vorsitzender der Geschäftsführung der EDG Entsorgung Dortmund GmbH

Die EDG Entsorgung Dortmund GmbH sieht sich seit ihrer Gründung im Jahr 1991 in der Verantwortung, gezielte Angebote zur getrennten Sammlung von Wertstoffen zu unterbreiten. Schon 1993 stand jedem Dortmunder Haushalt die Gelbe Tonne zur Verfügung. Als Mitte 2003 durch die EDG der stadtweite Anschluss an die Biotonne realisiert wurde, war Dortmund eine der ersten deutschen Großstädte.

In den Folgejahren baute die EDG neben der Container-Sammlung von Papier, Glas und Alttextilien vor allem die haushaltsnahen Angebote zur Wertstoffeffassung aus - hier beispielhaft der gebührenfreie Wertstoffservice. 2011 wurde durch das aktualisierte Dortmunder Abfallwirtschaftskonzept der Klima- und Ressourcenschutz zum Leitmotiv für die zukünftige Gestaltung der Dortmunder Abfallwirtschaft.

Dieser auf Nachhaltigkeit zielende Ansatz wird seit Anfang 2011 mit einem weiteren abfallwirtschaftlichen Baustein ergänzt: die kombinierte Wertstofftonne. Ihre Einführung leitet sich aus einem in 25 Jahren entwickelten Verständnis von Abfallwirtschaft ab. Durch geeignete Strategien und Maßnahmen wird Ressourceneffizienz in den Mittelpunkt des abfallwirtschaftlichen Handelns gestellt. Konkret: Die EDG hält ein kundenorientiertes Angebot für eine Vielzahl verwertbarer Abfallströme bereit - mit einem aufeinander abgestimmten und kostenoptimalen Hol- und Bringsystem.

Weg vom Restmüll Basierend auf der Intention der EU-Abfallrahmenrichtlinie, die mittels einer definierten Abfallhierarchie das stoffliche Recycling über die energetische Verwertung stellt, werden über die kombinierte Wertstofftonne zusätzliche Mengen - beispielsweise verpackungsfremde Kunststoffe, Verbundmaterialien und Metalle - aus der kommunalen Restmülltonne in die Wertstofftonne umgelenkt. Hierdurch ergibt sich der vom Bundesgesetzgeber gewünschte Bedeutungszuwachs für die stoffliche Verwertung im Vergleich zur thermischen Verwertung. Die kombinierte Wertstofftonne trägt besonders dazu bei, dass in Dortmund gesetzliche Vorgaben erfüllt werden. An erster Stelle sei hier das Kreislaufwirtschaftsgesetz genannt, mit dem die EU-Abfallrahmenrichtlinie im Juni 2012 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Seit dem 1. Januar 2015 sind Papier, Metall und Kunststoff getrennt zu sammeln. Der Anteil an Siedlungsabfällen, der wiederverwendet oder recycelt wird, muss ab dem 1. Januar 2020 mindestens 65 Prozent betragen.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz geht mit Blick auf die Recyclingquoten noch weiter. Die von Industrie und Handel finanzierten dualen Systeme müssen deutlich höhere Quoten erfüllen. Diese gelten für alle Verpackungen, die bei dualen Systemen lizenziert sind. Die Recycling-Quote für Kunststoffverpackungen steigt bis zum Jahr 2022 von heute 36 auf 63 Prozent. Die Recycling-Quoten bei Metallen (heute bei 60 Prozent), Papier (70) und Glas (75) steigen bis 2022 einheitlich auf 90 Prozent.

Keine Rekommunalisierung Bei der Ausgestaltung der kombinierten Wertstofftonne 2011 handelte es sich ausdrücklich nicht um eine Rekommunalisierung der Verpackungsentsorgung durch den Ausschluss privater Anbieter und auch nicht um einen Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit der dualen Systeme. Vielmehr wurde die LVP-Ausschreibung der dualen Systeme für das Stadtgebiet Dortmund für

die Jahre 2011 bis 2014 durch eine Gesellschaft des EDG-Konzerns gewonnen und über Abstimmungsvereinbarungen wurde ein Pilotprojekt mit einer Laufzeit von vier Jahren angestoßen.

Beide Mengenströme - Leichtstoffverpackungen der dualen Systeme und Wertstoffe aus dem Anschluss- und Benutzungszwang - werden gemeinsam in der kombinierten Wertstofftonne erfasst und einer städtischen Gesellschaft übergeben. Anschließend werden diese Mengen einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Behandlungsprozess zwecks Bereitstellung der Stoffströme zugeführt.

Auch bei den folgenden LVP-Ausschreibungen konnte sich eine EDG-Tochtergesellschaft als Bieter durchsetzen. Zuletzt haben sich der Ausschreibungsführer DSD GmbH und eine Konzern-Gesellschaft als bevollmächtigte Vertreterin der Stadt Dortmund 2017 auf die Fortführung der kombinierten Wertstofftonne in Dortmund für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 geeinigt.

Erfolgreich ohne Aufpreis Die unter dem Leitmotiv „Mehrwert für Dortmund“ vorgestellte Einführung der Wertstofftonne kann nach nunmehr acht Jahren als Erfolg für alle Beteiligten gewertet werden. Die Stadt Dortmund und die EDG setzen erneut ein wichtiges Zeichen für den kommunalen Klima- und Ressourcenschutz. Gleichwohl sind die Abfallgebühren in Dortmund seit der Einführung der kombinierten Wertstofftonne nicht nennenswert gestiegen.

Bürgerinnen und Bürger nutzen ein Erfassungssystem, welches durch die gemeinsame Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen exakt dem alltäglichen Trennverhalten in der Praxis entspricht. Der EDG-Konzern baut dabei sukzessive sein Know-how in Sortierung und Vermarktung aus. Perspektivisch bietet der Umsatz größerer Mengen aus der Wertstofftonne sowie der Ausbau der stofflichen Verwertung weiteres Entwicklungspotenzial. Mit der kombinierten Wertstofftonne hat die EDG für Dortmund in der immer wieder aufflackernden Diskussion „kommunale versus private Entsorgungswirtschaft“ eine beispielhafte Lösung gefunden und erfolgreich weiterentwickelt. Selbstverständnis der EDG ist es, diesen „Dortmunder Weg“ auch zukünftig im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Kunden zu beschreiten.

Lärm durch Altglascontainer

Ob Lärm von Altglascontainern zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab. In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass die von Altglascontainern ausgehenden Geräuschmissionen von den Anwohnenden als „sozialadäquat“ hingenommen werden müssen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 - Az.: 21 A 7534/95). Dazu zählt Lärm durch das Einwerfen von Altglas in die Container sowie die Geräusche bei Entleerung der Behälter in ein Abfallsammel-fahrzeug sowie bei Anlieferung von Altglas mit Autos.

Gleichwohl ist dem gesteigerten Ruhebedürfnis der Anwoh-nenden abends, nachts sowie an Sonn- und Feiertagen durch Benutzungshinweise am Altglascontainer Rechnung zu tragen. So darf an Werktagen vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nichts mehr in die Sammelbehälter eingeworfen werden, ebenso nichts ganztägig an Sonn- und Feiertagen.

Alternativ können lärmarme Altglascontainer eingesetzt werden. Um die Geräuschbelastung auf ein erträgliches Maß - weniger als 80 db (A) - zu reduzieren, reicht zudem eine Entfernung von zwölf Metern vom Standplatz zur Umgebungsbebauung aus (so: VG Arnsberg, Urteil vom 01.12.2014 - Az.: 8 K 846/14 -; VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011 - Az.: 6 K 2346/09).



Haushalte, Gewerbebetriebe und Unternehmen erhalten die Wertstofftonne nach Bedarf in unterschiedlicher Größe

Das extra kurze Müllfahrzeug mit schmalem Fahrgestell verschafft der Abfallentsorgung in Ratingen mehr Flexibilität



FOTOS (2): STADT RATINGEN

Wo es eng wird, sammelt der „Bonsai“

In Stichstraßen, wo normale Lastwagen nicht wenden können, setzt die Stadt Ratingen ein Mini-Müllfahrzeug ein und vermeidet dadurch Nachteile sowie Gefahren für die Anlieger



DIE AUTORIN

Petra Bachhuber ist Abteilungsleiterin Abfallwirtschaft bei der Stadt Ratingen

Seit 2016 wird in der Stadt Ratingen ein besonders kleiner Müllwagen in der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierentsorgung eingesetzt. Technisch gesehen handelt es sich um einen Müllpressaufbau des Typs Micro HG 4,5 HK HL660 auf einem Mitsubishi-Fahrgestell des Typs Fuso Canter 6S15. Unter Kollegen heißt das Entsorgungsfahrzeug aber nur „Der Bonsai“. Dieser kommt überall dort zum Einsatz, wo herkömmliche Sammelfahrzeuge wegen der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können.

Vorschriften dieser Art kollidieren im Alltag der Müllabfuhr an zahlreichen Stellen mit den Gegebenheiten des Straßennetzes: von zu geringem Fahrbahnquerschnitt über fehlende Wendemöglichkeiten bis hin zu falsch geparkten Autos. Der „Bonsai“ ist dabei in Ratingen nur einer von mehreren Lösungsansätzen, aber besonders erfolgreich und bürgerfreundlich. Seit 2010 passt das Amt für Kommunale Dienste der Stadt Ratingen die Müllabfuhr auf „Problemstraßen“ sukzessive den Vorgaben der Gemeindeunfallversicherungen und der Arbeitsschutzgesetzgebung an. Der Prozess begann mit einer Analyse des gesamten städtischen Straßennetzes. Dabei wurden rund 210 Problemstraßen oder -straßenabschnitte identifiziert.

Schmäler auf Wirtschaftswegen Der Rat der Stadt beschloss daraufhin ein Bündel von Maßnahmen, die je nach Dringlichkeit in mehreren Stufen in

Angriff genommen wurden. Unter anderem wurde das Sammelfahrzeug für die landwirtschaftlich geprägten Außenbezirke durch ein Spezialfahrzeug mit schmalem Fahrgestell ersetzt, um auch Wirtschaftswege gefahrlos befahren zu können.

Allerdings ist der Wendekreis dieses Zweiachsers nur unwesentlich kleiner als der eines herkömmlichen Fahrzeugs. Für enge Sackgassen ohne Wendemöglichkeit brauchte es daher einen noch schmaleren, kürzeren und somit wendigeren Wagen, um unzulässige Rückwärtsfahrten zu vermeiden - eben den „Bonsai“.

Im April 2016 ging das Miniatur-Müllfahrzeug in Dienst. Wegen der im Vergleich zu herkömmlichen Sammelfahrzeugen geringen Kapazität - lediglich 1,7 Tonnen Zuladung sind möglich - wurde sein Einsatz



Auf Wirtschaftswegen kommt ebenfalls das Spezialfahrzeug mit schmalem Fahrgestell und dafür etwas längerem Aufbau zum Einsatz

auf solche Straßen beschränkt, wo es anders nicht geht. Diese liegen im gesamten Stadtgebiet verstreut. Aus logistischen Gründen war es daher sinnvoll, eine eigenständige Tour für den Mini zu entwickeln, damit das Fahrzeug nicht allzu rasch voll wird.

Zusätzliches Personal Je nach Abfallart ist die Kapazität des „Bonsai“ nach Leerung von neun 1.100 Liter-Containern (Biomüll), acht Containern (Restmüll) oder sieben Containern (Papier) ausgeschöpft. Das wiederum hatte über die Anschaffungskosten von 112.000 Euro hinaus eine spürbare Steigerung der Betriebskosten zur Folge. Denn für die zusätzliche Tour wurden drei Mitarbeiter eingestellt. Der Rat der Stadt war aber bereit, die Mehrkosten in Kauf zu nehmen. „Mit dieser Lösung konnten wir Nachteile für hunderte Anlieger gänzlich vermeiden“, bestätigt Abteilungsleiterin Petra Bachhuber-Pentz vom Amt für Kommunale Dienste. Die Einrichtung weiter entfernt liegender Bereitstellungsplätze für die Müllbehälter oder die Verhängung strenger Parkverbote wäre in den betroffenen Bereichen nicht umsetzbar gewesen. Somit blieb als letzter Ausweg nur der „Bonsai“.

Mitwirkungspflicht der Eigentümer

Mehrere Gerichte haben im Jahr 2018 erneut entschieden, dass auch bei grundstücksbezogener Abfallentsorgung den gebührenpflichtigen Benutzenden aufgegeben werden kann, die Abfallbehälter zu einem besonderen Entleerungsort zu rollen, wenn das Müllfahrzeug das Grundstück nicht unmittelbar anfahren kann (OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 - Az.: 15 A 3232/17).

Dies kann aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sein. Beispielsweise können beim Rückwärtsfahren eines Müllfahrzeugs in einer schmalen Straße nicht nur Müllwerker/innen, sondern auch Kinder gefährdet werden. Auch wenn ein Müllfahrzeug jahrzehntelang ein Grundstück angefahren hat, gibt es dafür keinen Bestandschutz.

Grundsätzlich kann ein Weg von maximal 150 Metern bis zum Entleerungsort als zumutbar angesehen werden, wobei auch private Hilfe in Anspruch genommen werden kann (so BayVG, Beschluss vom 29.10.2018 - Az. 20 ZB 18.957). Alternativ kann die Kommune einen - teureren - Volservice anbieten, der den Transport des Abfallbehälters vom und zum Abholpunkt einschließt. Generell empfiehlt sich bei Planung von Neubaugebieten, darauf zu achten, dass Müllfahrzeuge die Grundstücke problemlos anfahren können.

Jubiläum des Frauenwahlrechts

Seit 100 Jahren können Frauen in Deutschland wählen und gewählt werden. Am 30. November 1918 trat das Reichswahlgesetz mit dem allgemeinen aktiven und passiven Wahlrecht für Frauen in Kraft. Daraufhin fanden am 19. Januar 1919 reichsweit die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung statt, an denen erstmals Frauen als Wählerinnen und als Kandidatinnen teilnehmen konnten.

Das Frauenwahlrecht gilt als Meilenstein in der Geschichte der deutschen Demokratie. Dem entsprechend wird das 100-jährige Bestehen bundesweit und in Nordrhein-Westfalen gefeiert. Viele Städte und Gemeinden erinnern mit Aktionen, Ausstellungen und Publikationen an die Anfänge des Frauenwahlrechts vor 100 Jahren.

So haben das Kulturarchiv Würselen und die Geschichtswerkstatt Würselen die Ausgabe Dezember 2018 des Heimatmagazins „Schlaglichter“ unter das Thema „100 Jahre Frauenwahlrecht - Die Würseler Frauen der ersten Stunde“ gestellt. Die 100-seitige Broschüre enthält 35 Biografien zu den ersten Politikerinnen aus Bardenberg, Broich, Weiden und Würselen und gibt einen Einblick in ihren lange währenden Kampf um mehr Frauenrechte. Das Heft ist reich bebildert, zeigt viele Dokumente im Original und beschreibt ein Stück Heimatgeschichte, zu dem es bisher kaum Informationen gab. Passend zur Publikation wurde eine Ausstellung konzipiert.

Eine Ausstellung zum Thema „100 Jahre Frauenwahlrecht“ ist auch in der Stadt Velbert zu sehen. Auf den **Ausstellungstafeln** (Foto) wird neben dem geschichtlichen Hintergrund die Rolle der Frauen bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 sowie insbesondere bei den Kommunalwahlen in Velbert, Neviges und Langenberg in den Jahren 1919 bis 1924 erläutert. Auch die ersten Ratsfrauen aus den damals eigenständigen Städten werden vorgestellt. Wegen des großen Interesses wird die Ausstellung in weiteren Stadtteilbibliotheken gezeigt.



FOTO: STADT VELBERT



Die Gewerbeabfallverordnung gibt Regeln für Getrennsammlung und Entsorgung von Wertstoffen sowie die Dokumentation des Abfallmanagements vor



FOTO: IMAGE BY BEN KERCKX ON PIXABAY

Vollzug der Gewerbeabfallverordnung

Ob die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbebetriebe dazu bringt, mehr Abfall getrennt zu sammeln und recyceln zu lassen, muss aufgrund lockerer Prüfpflichten eher bezweifelt werden

Mit der zum 01.01.2019 novellierten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) des Bundes werden höhere Anforderungen an die Getrennthaltung bei gewerblichen Abfallerzeugern und an das Recycling bei Vorbehandlungsanlagen gestellt. Angesichts der fünfstufigen Abfallhierarchie von Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung soll der Vorrang der Wiederverwendung und des Recyclings konsequenter umgesetzt, das Ressourcenpotenzial von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau und Abbruchabfällen gehoben und es sollen Materialkreisläufe geschlossen werden. Zu erreichen ist dies insbesondere durch die in § 3 GewAbfV geregelte Pflicht der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zur getrennten Sammlung der Fraktionen Papier-Pappe-Karton (PPK), Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle sowie weiterer Abfallfraktionen. Bedauerlicherweise sind sich viele Gewerbetreibende der damit verbundenen Pflichten nicht bewusst. Problematisch ist dabei, dass die Anforderungen an den Nachweis der getrennten Erfassung für die genannten Abfallfraktionen in § 3 Ab-

satz 3 GewAbfV nicht sonderlich stringent sind. Die Dokumentation der getrennten Sammlung kann je nach Wahl des Abfallerzeugers durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- und Wiegescheine oder Ähnliches erfolgen.

Keine externe Kontrolle Eine Bestätigung von dritter Seite, etwa durch eine(n) Sachverständige(n), wird nicht verlangt. Vom Entsorger wird in diesem Fall lediglich eine Erklärung des Übernehmenden zu Masse und beabsichtigtem Verbleib des Abfalls erwartet.

Damit ist der Entsorger lediglich verpflichtet, die Art der Verwertung zu benennen, die er zum Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle plant, nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage. Wie damit umzugehen ist, dass sich die Pläne des Entsorgers nach Übernahme getrennt erfasster Abfälle möglicherweise ändern - etwa aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen, - dazu enthält die Verordnung keine explizite Regelung. Welchen Weg die entsorgten Abfälle tatsächlich genommen haben, lässt sich nach dem Wortlaut der Verordnung nicht ohne weiteres ermitteln.



DER AUTOR

Thomas Buch ist stellvertretender Abteilungsleiter Kreislaufwirtschaft im NRW-Umweltministerium

Die Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung enthalten in der Entwurfsfassung die Aussage, dass in Fällen, in denen ausnahmsweise Gewerbeabfall energetisch verwertet oder beseitigt wird, der Übernehmende im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ die weitere Verwertung oder Beseitigung zu bestätigen habe. Ob diese Weisung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird, bleibt abzuwarten.

Großer Spielraum Dass der Verordnungsgeber selbst keine hohen Erwartungen an den Behördenvollzug stellt, lässt sich der Verordnungsbegründung entnehmen. Darin heißt es, dass der Turnus für Überwachungsmaßnahmen im behördlichen Ermessen liege und sich unter anderem nach Menge und Gefährlichkeit der entstehenden Abfälle richte. Aufgabe der Verwaltung sei daher lediglich eine Kontrolle der Dokumentationen der Abfallbesitzer und -erzeuger sowie die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen.

Insoweit lesen sich die Berechnungen zum geschätzten „Erfüllungsaufwand“ in der Begründung der Verordnung durchaus konsequent. Während für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand rund 192 Mio. Euro sowie ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 16 Mio. Euro jährlich angenommen wird, ist für die Verwaltung der Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand prognostiziert. Dies wird damit begründet, dass sich die Verordnung vorrangig an die Wirtschaft richte und die Präzisierung der Dokumentationspflichten eine Erleichterung für die Überwachung im Vergleich zum Status Quo darstelle. Zudem werde die neue Recyclingquote durch die Anlagenbetreiber im Rahmen der Fremdkontrolle bestimmt und werde bei Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden lediglich auf Plausibilität überprüft.

Impuls für Entsorger Dass die Botschaft, die Verordnung richte sich vorrangig an die Wirtschaft, tatsächlich bei den am Markt agierenden großen



FOTO: EYETRONIC - FOTOLIA

Die Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Gewerbeabfall soll deutlich erhöht werden

Entsorgungsunternehmen angekommen ist, belegen zahlreiche Angebote zur neuen Gewerbeabfallverordnung, die dem Internet zu entnehmen sind. Dies sollte auch bei den vielen kleinen - privaten wie kommunalen - Entsorgungsunternehmen noch stärker Beachtung finden. Denn gerade hier besteht in der Regel ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Entsorger. Im Gegensatz dazu muss die örtliche Abfallwirtschaftsbehörde mit dünner Personaldecke oft andere Schwerpunkte setzen - etwa bei der Überwachung deutlich gefährlicherer Abfälle als solchen, die von der Gewerbeabfallverordnung erfasst sind. Denn eine Prüfung vor Ort bei den Gewerbetreibenden lässt noch erhebliches Akquisepotenzial für die Entsorgungsunternehmen vor Ort erkennen. Der von den Entsorgern

Dokumentationshilfen für Abfallerzeugende und -besitzende zur Erfüllung der getrennten Sammelpflichten und für Vorbehandlungsanlagen, insbesondere zum Erreichen der Recyclingquote von 30 Prozent: www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle



Wertstoffhof

Die kommunale Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Auf dem Grundstück der gebührenpflichtigen Benutzenden werden dafür vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallbehälter aufgestellt. Die Einrichtung kommunaler Wertstoffhöfe ist dagegen ein Zusatzangebot. Sie bieten eine weitere Abgabemöglichkeit für Abfälle. So ist es praktisch, dort etwa große Mengen Bioabfall aus dem Garten - Rasen-, Baum- und Strauchschnitt - hinbringen zu können.

Auf Wertstoffhöfen sind aber auch Elektro-Kleingeräte - etwa

Rührmixer, Musik-Anlagen, Kaffeemaschinen - abzugeben, damit diese einer Verwertung zugeführt werden können. Denn eine grundstücksbezogene Abholung von Elektro-Altgeräten wird in der Regel nur für Elektrogroßgeräte wie Waschmaschinen oder Kühlschränke angeboten.

Die Sach- und Personalkosten für den Wertstoffhof können in die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf den Restmüllbehälter eingerechnet werden. Es empfehlen sich benutzer/innenfreundliche Öffnungszeiten, etwa auch samstags.

angebotene sogenannte AzV-Behälter für gemischte Gewerbeabfälle scheint auch dort noch weit verbreitet zum Einsatz zu kommen, wo nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung streng genommen eine getrennte Erfassung geboten wäre.

Auswertung der Kontrollen Die örtlichen Entsorgungsunternehmen sind besonders geeignet als Multiplikatoren bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung. Gleichwohl bemühen sich auch die Behörden in Nordrhein-Westfalen, die Umsetzung der Verordnung im Land voranzubringen. Dies lässt sich unter anderem aus Vollzugsmeldungen entnehmen, die das nordrhein-westfälische Umweltministerium (MULNV) bis zum April 2018 angefordert hatte. Nach diesen Meldungen wurden seit dem 1. August 2017 insgesamt 923 Überprüfungen durchgeführt.

Dabei gab es Vor-Ort-Kontrollen beispielsweise auf Baustellen - sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen medienübergreifender Umweltinspektionen. Verstöße gegen die Pflicht zur Getrenntsammlung wurden hierbei nur in Einzelfällen festgestellt und eine kurzfristige Behebung war in der Regel möglich. Daher empfiehlt das MULNV den oberen Abfallwirtschaftsbehörden, die unteren Behörden dazu zu bringen, sich stichprobenartig die vorgeschriebenen Dokumentationen vorlegen zu lassen.

Materie komplex Große Erwartungen werden an die Neufassung des Merkblatts 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gestellt, das in Kürze veröffentlicht werden soll. Auch wenn es zu begrüßen ist, dass mit dem Merkblatt eine Reihe von Zweifelsfragen geklärt und damit Akzeptanz und Verständnis verbessert werden sollen, ist angesichts der vom Verordnungsgeber vorgegebenen Komplexität der Materie und eines Umfangs von etwa 80 Seiten der LAGA-Mitteilung der erhoffte „Quantensprung“ bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung wohl nicht zu erwarten. Die überwiegende Mehrzahl der kleinen abfallerzeugenden Gewerbebetriebe dürfte auch mit dem Merkblatt nur schwer zu beeinflussen sein.

Es muss daher mit einfachen Mitteln bei den Abfallerzeugern für eine Befolgung der Verordnung geworben werden. Hier sind aber nicht nur die Behörden gefordert, sondern auch die örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die Verbände der Entsorgungswirtschaft, ebenso die Handwerkskammern wie auch die Industrie- und Handelskammern.

Obwohl es hierzu durchaus eine Reihe positiver Beispiele gibt, müssen diese noch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nur gemeinsam kann es gelingen, mit der Verordnung den Umwelt- und Ressourcenschutz zu verbessern. ●

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse ebenso wie als Diskussionsforum.

Informationen für Geflüchtete im Internet

Handbookgermany.de ist ein Informationsportal, das gezielt auf die Interessen geflüchteter Menschen eingeht. Eine Redaktion von Journalist(inn)en mit und ohne Fluchterfahrung entwickelt die Inhalte in engem Austausch mit Migrant(inn)en-Gemeinschaften. Das Angebot deckt eine breite Palette alltagsrelevanter Themen ab und hält die Inhalte in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Paschto und Türkisch bereit. Neben Texten finden sich zudem Videos konkreten Fragestellungen.

Fallstudien „Städte leben Vielfalt“

Die Fallstudien „Städte leben Vielfalt“ der Bertelsmann Stiftung zeigen auf, wie Integration vor Ort gestärkt werden kann. Angesprochen sind Akteure aus Kommunalpolitik, Verwaltung, Stadtentwicklung und Zivilgesellschaft. An konkreten Beispielen wird deutlich gemacht, dass speziell angepasste Projekte räumlicher Disparität und Segregation entgegenwirken können. Die Publikation ist auf der Website der Bertelsmann Stiftung im Bereich Publikationen/E-Books für 14,99 Euro plus Versandkosten zu bestellen.

Integrationspreis des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rhein-Sieg-Kreis vergibt im Jahr 2019 zum ersten Mal einen Integrationspreis für beispielhafte Projekte. Die Kriterien zielen auf die Förderung gegenseitiger Anerkennung, Akzeptanz und Verständigung. Projekte können von Schulen, Kitas, Vereinen, aber auch von ehrenamtlich Tätigen eingereicht werden. Der Preis in Höhe von 1.000 Euro wird am 4. Juli 2019 im Kreishaus Siegburg verliehen. Mehr Informationen und Bewerbungsunterlagen finden sich im Internet unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/integrationspreis>.

Integrationskonzept in Beteiligungsprozess erarbeitet

Gemeinsam mit dem Integrationsnetzwerk Greven hat die Stadtverwaltung Greven ein Konzept zur Integration von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund erarbeitet. Alle relevanten Akteure aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft wurden durch Workshops und Befragungen eingebunden. Zudem floss das Wissen ehrenamtlicher Helfer/innen sowie in Greven lebender Geflüchteter und Zugewanderter mit ein. Das Konzept ist auf der städtischen Internetseite www.greven.net im Bereich Bildung und Soziales einsehbar.

Leitfaden zu Anwerbung von Multiplikator(inn)en

Seit 2016 erproben drei Freiwilligenagenturen aus NRW Wege, wie geflüchtete Menschen einen Zugang zu freiwilligem Engagement finden können - und im gemeinsamen Aktivsein vor Ort ein neues Zuhause. Zum Ende der Projektlaufzeit werden nun die Erfahrungen und Erkenntnisse der beteiligten Agenturen in einem Leitfaden gebündelt. Die kostenfrei erhältliche Broschüre steht im Internet unter teilhabe.bagfa.de/erfahrungen/ zum Herunterladen bereit.



Die Gewerbeabfallverordnung schreibt die getrennte Sammlung unterschiedlicher Stoffe vor

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Mit der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung 2017 stellten sich dem Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg viele Vollzugsprobleme, die aber mittlerweile gelöst worden sind

Als im Jahr 2002 absehbar war, welche Inhalte die zum 01.01.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV - BGBl. I, 2002, S. 1938 ff) mit sich bringen würde, musste in allen Bereichen - öffentlich und privat - analysiert werden, welche Auswirkungen dies auf die Aufgabenerledigung in der Praxis haben würde. Naturgemäß konnte man dabei auf keine Erfahrungswerte, Kommentare oder Gerichtsentscheidungen zurückgreifen.

Seitdem sind -bis zum Inkrafttreten der novellierten GewAbfV am 01.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff) - sehr viele Urteile ergangen. Diese waren anfangs - wie so oft - konträr und somit für Praktiker nicht wirklich hilfreich. Im Laufe der Jahre wurden bestimmte Gesichtspunkte und Konturen durch die Rechtsprechung deutlicher herausgearbeitet und konnten somit in die tägliche Arbeit einfließen.

Wie ist der Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) als kommunaler Zweckverband und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) für sechs Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis mit rund 150.000 Einwohner/innen und einer Fläche von 422 Quadratkilometern mit dieser komplexen Aufgabe umgegangen? Folgende Schritte wurden unternommen:

1. Aufbau eines Gewerberegisters mit Unterstützung der Ordnungsämter der Mitgliedskommunen unter

gleichzeitiger Anschaffung einer entsprechenden Fachsoftware.

2. Kontaktaufnahme mit allen im Verbandsgebiet tätigen privaten Abfuhrunternehmen und Containerdiensten. Diesen wurde eine kompakte Information zur Rechtslage zugesandt, verbunden mit der Bitte um einen fairen Umgang. Gewerbliche Kunden sollten durch die privaten Entsorger darauf hingewiesen werden, dass es andienungspflichtigen oder beseitigungspflichtigen Restabfall gibt, für den gemäß § 7 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne des öRE aufzustellen oder anzufordern ist.
3. Anpassung der eigenen Abfallentsorgungssatzung unter Einarbeitung der neuen Inhalte der StGB NRW-Mustersatzung.
4. Entwicklung eines Gewerbe-Erhebungsbogens, der kompakt die Rechtslage der GewAbfV wie auch der eigenen Satzung darstellt und auf einem abzutrennenden Blatt alle Felder für Angaben zum Entstehungsort des Abfalls, zu den Mengen, den Beschäftigten sowie der Gefäßanforderung enthält.
5. Abgleich der Gewerbebetriebe mit den Gebühren- und Behälter-Veranlagungsdaten beim ASTO.



DER AUTOR

Burkhard Rösner
ist Geschäftsführer
des Abfall-Sammel-
und Transportver-
bandes Oberberg

Mehrzahl bereits dabei Hier stellte sich heraus, dass die überwiegende Mehrzahl der Abfall produzierenden Stellen bereits an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen war, besonders wenn es sich um Mischnutzung handelte. Freilich lag der Fokus auf Betrieben ohne einen solchen Anschluss. Diese wurden angeschrieben und aufgefordert, einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen.

Dieses Verfahren war äußerst arbeitsintensiv, da keineswegs alle Angeschriebenen die Rücksendefristen einhielten. In vielen Fällen zeigten sich „Unstimmigkeiten“ in den Antwortbögen in Bezug auf mögliche Abfallmengen respektive die Anzahl von Mitarbeiter/innen. Teilweise konnten solche Abweichungen ohne großen Aufwand korrigiert werden, da viele Unternehmen sich im Internet präsentieren und hier auch die Anzahl der Beschäftigten nennen.

So war es auch keine Seltenheit, dass die ASTO-Mitarbeiter/innen etwa lediglich in einem Lebensmittel-



Der Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) hat sämtliche Gewerbebetriebe seines Einzugsgebiets in einem Register erfasst

markt oder Discounter die dort anwesenden Mitarbeiter/innen gezählt und das Schild an der Ladentür mit den - meist langen - Öffnungszeiten fotografiert haben. So konnte man recht einfach auf diese Fakten hinweisen, die nicht mit den Angaben der Erhebungsbögen übereinstimmten. Da hier auch arbeitsrechtliche Gesichtspunkte zutage traten, konnten in nahezu allen Fällen vernünftige Lösungen gefunden werden.

Großbehälter abbestellt Jedoch wurde der ASTO auch mit vielen Abbestellungen von Großbehältern zugunsten der kleinsten Pflichtrestmülltonne gemäß der Beschäftigtenzahl konfrontiert. Hier waren die Discounter besonders aktiv. Da aber auch die Beschäftigten des ASTO regelmäßig in unterschiedlichen Lebensmittelmärkten einkaufen gehen, hat jede(r) einmal bewusst notiert, wie viele Papierkörbe und riesige „Draht-Mülleimer“ auf dem Gelände, dem Parkplatz, im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten zu finden waren und welche Abfälle dort eingeworfen wurden. Wenn die Marktleiter/innen mit diesen täglich allein dort anfallenden Abfallmengen konfrontiert wurden, kam es nicht selten vor, dass diese die Anweisungen ihrer Zentrale zur Reduzierung der angemeldeten Restmüllgefäße nicht nachvollziehen konnten. Denn ihnen war sehr wohl klar, welche Mengen an Müll sie vor Ort zu beseitigen hatten.

In den Gesprächen zeigten sich alle Marktleiter/innen einsichtig, dass die Abfallbehälter zu einem großen Teil mit Verpackungsmaterial gefüllt waren. Jedoch konnte aus den bekannten Gründen - mangelnde Zeit, Aspekte der Hygiene und Ähnliches - keine nachträgliche Sortierung durch das Personal erfolgen.

Graue Restmüll-Entsorgung Da im Regelfall keine weiteren Großbehälter von privaten Entsorgern zu sehen waren - bis auf Pressen für die PPK-Fraktion im Einzelfall -, wurde auf Nachfrage, wohin diese täglich anfallenden erheblichen Abfallmengen transportiert wurden, bereitwillig Auskunft gegeben. Daraus wurden teilweise Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften offenkundig, die vom ASTO im Rahmen der weiteren Verhandlungen als Argument verwendet wurden.

Parallel dazu wurden die fest angestellten Fahrer des vom ASTO beauftragten Abfuhrunternehmens befragt, wie sich die Situation vor Ort am Abfuhrtag darstelle. Hier wurde häufig die Information gegeben, dass die Behälter regelmäßig zu voll oder zu schwer seien.

So entwickelte sich eine gewisse Kooperation, indem die verantwortlichen Marktleiter/innen bei ihrer Zentrale massiv einforderten, dass ihnen eine ausreichende Anzahl von Restmüllbehältern zugestanden wird.

**Verstöße
gegen
andere Rechts-
Vorschriften
wurden
offenkundig**

Weitere Hinweise
im Internet unter
www.asto.de

Gleichzeitig verstärkte der ASTO den Druck über die Erhebungsbögen und den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Dies führte beispielsweise dazu, dass eine Discounterkette sämtliche Anträge auf Tausch der 1.100-Liter-Restabfallbehälter in 60-Liter-Restabfalltonnen zurückzog.

Konzepte nicht plausibel Viele andere Gewerbebetriebe stellten ebenfalls einen Antrag auf kleinere Restabfallbehälter und begründeten dies mit einem neuen Umwelt- und Abfallsortierkonzept. Diese Konzepte wurden vom ASTO eingefordert und entpuppten sich regelmäßig als oberflächliche interne Hinweise, in bestimmten Fällen eine Trennung von Abfällen im Betrieb vorzunehmen.

Als diese Unterlagen nicht vom ASTO akzeptiert und weitreichendere Unterlagen eingefordert wurden, kam häufig keine oder nur eine unzureichende Rückmeldung. In solchen Fällen brauchten die Anträge auf Reduzierung der Behältergröße nicht weiter bearbeitet werden.

Nach Auswertung der Meldungen seitens der Gewerbetreibenden wurde rasch eine Liste mit gewerblichen Tätigkeiten angelegt, für die keine Zeit zwecks Überprüfung aufgewendet werden sollte, da praktisch keine Abfallmengen zu erkennen waren: Handelsvertretungen, Vermittlung von Versicherungen/Bausparverträgen/Flugtickets und Ähnliches, Messe-Hostessen, Berufsbetreuer, Dogwalker und vieles mehr.

Gewerbe am Wohnort Die Liste umfasste bald mehr als 40 meldepflichtige gewerbliche Tätigkeiten, die unbeachtet bleiben konnten. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab zudem, dass diese Gewerbe überwiegend am Wohnort der gewerbetreibenden Personen angemeldet wurden, wo bereits aufgrund der Wohnnutzung genügend Abfallbehälter vorhanden waren. So hält sich der Arbeitsaufwand der zu überprüfenden Grundstücke aufgrund der vielen Gewerbemeldungen - im Abgleich zu der neu aufgebauten Datenbank und den gebührenmäßig erfassten Veranlagungsobjekten - bis heute in vertretbarem Rahmen.

Häufig wurde auch die Beratung des ASTO-Außendienstmitarbeiters in Anspruch genommen. Hier wurde auch vom Verband als Akt der Fairness gegenüber den privaten Entsorgern darauf hingewiesen, dass bestimmte gewerbliche Abfälle nicht zwingend dem ASTO angeboten werden müssen.

Auch wurde bei der Beratung mit Augenmaß vorgegangen. Oberste Direktive: Jeder Betrieb, bei dem Restabfall entsteht, sollte erfasst und angeschlossen werden. Dass hier und dort nicht immer das maximal mögliche Volumen an Restabfallbehältern aufgestellt wurde, nahm man dabei in Kauf. Aber im Hinblick auf die Größe des ASTO-Gebiets, die Anzahl der Abfall produzierenden Gewerbebetriebe und die zahlreichen Gewerbemeldungen war angesichts nur eines Außendienstmitarbeiters Kompromissbereitschaft nötig.



Sorgen Sie mit Ihrer Kommune für gutes Klima

Wir machen es möglich.

*Mit der umfassend neugestalteten und erweiterten
Kommunalrichtlinie der NKI.*



Jetzt informieren und Förderung beantragen.
www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenz-
zentrum: Kommunal Klimaschutz (SK:KK)
(030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Falsche Beratung Bedauerlicherweise wurden gerade in der Anfangszeit von den Außendienst-Mitarbeiter(inne)n der Privatwirtschaft oft falsche Beratungen durchgeführt, und viele Betriebe mussten anschließend private Restabfallbehälter wieder abbestellen, da sie diese vom ASTO zu übernehmen hatten. Dies wurde konsequent durchgesetzt. Über solch falsche Beratung waren die Betriebe wenig erfreut, sodass es bei den privaten Entsorgern im Zuständigkeitsbereich der ASTO zu einem Umdenken kam.

Auch der ASTO hatte einige schwierige Fälle zu lösen, die letztendlich nur über die Rechtsprechung zu klären waren. Obergerichte hatten in letzter Instanz festgelegt, dass ein Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle nur dann auf eine Pflichtrestmülltonne verzichten kann, wenn er nachweist, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen¹. Diese Urteile bestätigten im Nachhinein die Vorgehensweise des ASTO, indem in pseudo-gewerbliche Tätigkeiten ohne konkret erkennbare Abfallproduktion von Anfang an keine Arbeitszeit investiert wurde.

Abfall produzierende gewerbliche Tätigkeiten oder Betriebe konnten bundesweit bis heute noch keinen Nachweis erbringen, dass bei ihnen keine beseitigungspflichtigen Restabfälle anfallen. Dies wird auch nicht gelingen, da solche Abfälle immer dort anfallen, wo Menschen leben oder arbeiten. Mit dieser Rechtsprechung im Rücken konnte die Arbeit beim ASTO gleichmäßig und sicherer als vorher verrichtet werden. Auch gab es keine Gerichtsverfahren mehr vor Ort.

Pflichttonne geblieben Als bekannt wurde, dass die GewAbfV überarbeitet werden und 2017 eine neue GewAbfV in Kraft treten sollte, war für den ASTO von größtem Interesse, frühzeitig zu erfahren, ob geplant war, die „Pflichtrestabfalltonne“ in der neuen Verordnung zu streichen. Dies war aber nicht der Fall.

Der Schwerpunkt der neuen GewAbfV liegt auf der Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen und auf den Verwertungswegen. Die Pflicht zur Nutzung kommunaler Restabfallbehälter hat sich aufgrund der Realität offensichtlich so gut bewährt und hat auch Akzeptanz gefunden, sodass der Gesetzgeber keine Notwendigkeit sah, hieran etwas zu ändern. Da der ASTO im Laufe der Jahre eine detaillierte Datenbank und darauf gestützt eine lückenlose Überwachung aufgebaut hat, fallen zur Prüfung nahezu nur noch Neubauten in Gewerbegebieten an. An den bestehenden Gewerbestandorten oder in Gebäuden mit Mischnutzung sind meistens ausreichend Abfallbehälter vorhanden, da es sich oft nur um den Wechsel einer gewerblichen Nutzung handelt. ●

¹ BVerfG, Beschluss v. 19.07.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 Az.: 10 C 4.04 u.a.



Abfallabfuhr leise und emissionsfrei

Für Nutzfahrzeuge und Müllfahrzeuge gibt es mittlerweile Alternativen zum konventionellen Dieselantrieb, wobei sich die Elektromobilität noch im Entwicklungsstadium befindet

Ganz gleich ob bei Daimler in Stuttgart, bei MAN in München oder bei Volvo in Göteborg: Die Aufregung unter Europas Lastwagenherstellern ist groß. Die Pläne der EU, CO₂-Ausstoß und Kraftstoffverbrauch von schweren Lastwagen und Bussen per Gesetz stark zu beschränken, stößt in der Branche auf breite Ablehnung. Bernhard Mattes, Präsident des Verbandes der deutschen Automobilindustrie (VDA), bezeichnete die Vorgaben als „nicht umsetzbar“. Das Europaparlament hat sich am 20.02.2019 für eine Verpflichtung der Lkw-Hersteller ausgesprochen, den durchschnittlichen Kohlendioxidausstoß ihrer Fahrzeuge bis 2025 um 20 Prozent und bis 2030 um mindestens 35 Prozent zu senken. Bezugspunkt ist jeweils das Jahr 2019.

Die Abgeordneten wollen mit der erstmaligen Vorgabe von Reduktionszielen verhindern, dass die klimaschädlichen Emissionen des Verkehrssektors weiter ansteigen. Denn der Lkw-Verkehr ist für rund sechs Prozent des gesamten CO₂-Ausstoßes in Europa verantwortlich.

Druck der EU Aus Sicht der EU-Kommission ist das Nahziel für 2025 bereits mit heute verfügbaren Technologien erreichbar. Die Branche und Fachleute widersprechen. Sie halten die Ziele für „enorm ambitioniert“. Denn die Entwicklungszyklen im Lkw-Segment liegen teilweise bei 15 Jahren - doppelt so lang wie bei Pkw.



DER AUTOR

Andreas Pokropp
ist Projektleiter
kommunale
Beschaffung der
KommunalAgentur
NRW



Immer mehr Kommunen setzen bei der Abfallentsorgung gasbetriebene Sammelfahrzeuge ein

Die EP-Abgeordneten wollen die Hersteller auch zwingen, zügig Fahrzeuge mit alternativen Antrieben auf den Markt zu bringen. Doch gibt es überhaupt ein solch hohes Elektrifizierungspotenzial für die Truckflotte? Probleme wie das große Gewicht der Batterien, deren Entsorgung und die zurzeit langen Ladezeiten sind noch ungelöst. Möglicherweise stellen Brennstoffzellenantrieb und Wasserstoff als Treibstoff für schwere Trucks eine Alternative dar. Doch es fehlt dazu die Infrastruktur.

Welche Technologien, Antriebe und Ideen zur Umsetzung gibt es bereits heute? Angesichts eines schwer durchschaubaren Dschungels an Fördermöglichkeiten,

der Investitionen eher hemmt als beschleunigt, sind Kommunen und kommunale Betriebe häufig unzureichend über Alternativen zum Dieselantrieb informiert.

Strom mit Defiziten

Soll tatsächlich der Fuhrpark umgestellt werden, wird zu meist an Elektrofahrzeuge gedacht. Hier

gibt es jedoch große Defizite im Bereich der Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen oder auch der Zugfahrzeuge. Elektrofahrzeuge sind bisher nicht geeignet, Anhänger zu ziehen. Die Reichweite ist zu gering, die nötige Leistung ist nicht gegeben, die Lade-Infrastruktur ist in vielen Regionen lückenhaft und die Fahrzeuge sind extrem teuer in der Anschaffung.

Fahrzeuge mit Gasantrieb - Compressed Natural Gas / CNG - werden häufig nicht wahrgenommen - unter anderem, weil es hier keine Förderung gibt. Dabei können CNG-Fahrzeuge in der Leistungsfähigkeit und der Reichweite überzeugen. Zudem werden sie von mehreren bekannten Fahrzeugherstellern angeboten.

Im europäischen Ausland gibt es bereits sehr gute Projekte in der Praxis. So ist in Madrid und in Barcelona ein Drittel der Stadtbusse als CNG und Hybrid (MAN Lion's City CNG) im Einsatz. Auch in Warschau fahren bereits 110 Modelle dieses Typs.

Vorteil Gasantrieb Ein CNG-Bus verursacht im Verhältnis zu einem Euro-6-Dieselantrieb bis zu 33 Prozent weniger Feinstaub und 50 Prozent weniger Stickoxid. Hinzu kommt, dass diese Busse bis zu 50 Prozent weniger Lärm verursachen. Denn Methan verbrennt harmonischer als Dieselmotorkraftstoff. In Deutschland haben einige Kommunen wie etwa Ol-

denburg oder Augsburg ebenfalls ihre Busflotte auf CNG umgestellt.

Abgesehen von Bussen ist der CNG-Antrieb auch in Nutzfahrzeugen möglich. So haben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) einige Sammelfahrzeuge auf CNG umgestellt. In Berlin wird dabei auch selbst hergestellter CNG-Treibstoff verwendet. Eine Biogasanlage bereitet Bioabfälle und landwirtschaftliche Abfälle zu Biomethan auf. Auf diese Weise entsteht ein geschlossener Energie- und CO₂-Kreislauf.

Schritt zum Hybridsammler Daneben wird Elektromobilität trotz aller Schwierigkeiten weiterentwickelt. So gibt es beispielsweise Hybridlösungen für den Abfallsammelbetrieb. Bei diesen serienreifen Fahrzeugen werden der Aufbau oder die Schüttung komplett mit Schwachstrom betrieben. Sie benötigen somit nur noch einen 24 Volt-Anschluss und werden nicht mehr von einem Nebenantrieb des Verbrennungsmotors versorgt.

Der Strom wird von der Lichtmaschine des Fahrzeugs erzeugt - somit also auch vom Verbrennungsmotor. Dies geschieht aber deutlich energiesparender. Zu erwähnen ist auch die Reduzierung des Lärms. Der Betrieb ist extrem ruhig und erzeugt einen Lärmpegel von weniger als 57 dB (A). Als Beispiel für ein solches Hybridkonzept ist die Olympus OmniMAXe des Herstellers HS Fahrzeugbau zu nennen.

Auf der Entsorgungsmesse IFAT 2018 in München vorgestellt wurde das erste zu 100 Prozent elektrisch angetriebene Hecklader-Abfallsammelfahrzeug: das eCollect der Terberg RosRoca Group. Mit modernstem Chassis, Aufbau, Automatiklifter und Telematik-Technologie bietet das Fahrzeug die Möglichkeit einer vollständig emissionsfreien Abfallsammlung. Das eCollect geht laut Hersteller Ende 2019 in Produktion. Auf der Internationalen Automobil-Ausstellung IAA 2018 präsentierten die Fahrgestell-Produzenten Volvo und Renault mit dem E-Rotopress und E-Variopress gleich zwei elektrische Aufbauten des Ausrusters FAUN. Somit setzt dieser sein Ziel „Null Emissionen“ bei der Entsorgung konsequent um.

Akku-Ladung nachts Eine weitere Option bei dem Bemühen um geringen Kraftstoffverbrauch und niedrige Geräuschemissionen ist der im „Plug in-Verfahren“ aufzuladende Batteriesatz für den elektrischen Betrieb des Aufbaus und des Lifters von Abfallsammelfahrzeugen. Dieses System wird bei FAUN als E-Power bezeichnet.

Bei konventionellen Fahrzeugen liefert der Fahrmotor über die mit dem Nebenantrieb verbundene Pumpe Energie für die Verdichtung und das Entleeren der Behälter. Bei E-Power-Fahrzeugen liefert ein Batteripaket, welches über Nacht geladen werden kann, die Energie für den Betrieb des Aufbaus und des Lifters. Dieses System ist vergleichbar mit dem Olympus OmniMAXe.

FOTO: FAUN UMWELTECHNIK GMBH & CO. KG



In dem Fahrzeugkonzept „Bluepower“ sind Brennstoffzellen- und Batterien-Technologie für den Antrieb kombiniert

Weitere Infos im Internet

<https://www.hs-fahrzeugbau.de/de/produkte/eCollect/>

https://www.faun.com/produkte/alternative_antriebe/bluepower/

Alternativ werden auch hier vollständig elektrische Antriebsmodelle entwickelt. So ist bei FAUN für das Jahr 2019 ein Testbetrieb sogenannter Bluepower-Fahrzeuge geplant - ein vollelektrisches Fahrgestell mit Batterie kombiniert mit Wasserstoff-Brennstoffzelle zur Ausdehnung der Reichweite (Range-Extender).

Das Fahrgestell ist mit Hochvolt-Batterie als Energiespeicher und mit elektrischem Motor ausgestattet. Das reicht pro Tag für zwei Touren à zehn Tonnen Abfall. Die Akku-Kapazität beträgt 85 Kilowattstunden, die Schnellladezeit 30 Minuten. 48 Lithium-Eisen-Phosphat(LiFePo)-Module à 20 Kilogramm wiegen insgesamt 960 Kilogramm.

FOTO: JOEYPHOTO - FOTOLIA



Das Tanken von Gas bei CNG-Antrieb dauert ebenso lang wie das Betanken von Diesel- oder Benzinfahrzeugen

Für beide Antriebe - Fahrgestell und Müllsammel-Aufbau - wird ein modulares System zur Leistungssteigerung entwickelt. Dieses besteht aus einer Brennstoffzelle und einer Auswahl unterschiedlich großer Wasserstofftanks. Der damit erzeugte Strom kann sowohl die Fortbewegung des Fahrzeugs - Reichweite bis 650 Kilometer - als auch den Betrieb des Müllsammel-Aufbaus unterstützen. Diese Technologie wird auch bei Kehrmaschinen eingesetzt.

Trend zum Kleinsammler Auch der dritte namhafte Hersteller von Abfallsammeltechnik, die Zöller-Kipper GmbH, bietet 24 Volt-Aufbauten an. Hier ist beispielhaft die E-Delta 2307 Premium elektrisch 24 V zu nennen. Ein interessanter Trend ist hier zu beobachten, indem immer mehr Klein- und Kleinstsammler entwickelt werden. Als Motivation ist neben der Sparsamkeit solcher Fahrzeuge sicherlich auch die Problematik enger Innenstadtstraßen oder das Vermeiden von Rückwärtsfahrten zu nennen. Somit bleibt festzuhalten, dass es zu Elektro-Antrieben durchaus Alternativen gibt und ebenfalls einige interessante Antriebsmodelle als Alternative zum Diesel-Verbrennungsmotor existieren. Mut macht, dass alle Hersteller von Aufbauten auf unterschiedlichen Ebenen entwickeln, testen und ihre Produkte zur Marktreife führen. Diese Entwicklungen werden sich mit Sicherheit auch in anderen Nutzfahrzeugen wiederfinden. ●

Refinanzierung der Beihilfe für kommunale Beschäftigte wird bei den Rheinischen Versorgungskassen auf ein modernes Verfahren umgestellt



Finanzierung der Beihilfe künftig per Umlage

Mit der Abkehr vom Erstattungsmodell zum Jahresbeginn 2020 vermeiden die Rheinischen Versorgungskassen das Anfallen von Umsatzsteuer und geben den Kommunen Planungssicherheit

Die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) stellen zum 1. Januar 2020 die Finanzierung der Beihilfekasse von einem Erstattungsmodell auf ein Umlagemodell um. Dies hat der RVK-Verwaltungsrat im Dezember 2018 einstimmig beschlossen. Die Änderung der Satzung ist bereits veröffentlicht (GV. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 2 vom 4.2.2019 Seite 18).

Ein Grund für die Umstellung: Zum 1. Januar 2021 ändert sich das Umsatzsteuergesetz (UStG). Viele Leistungen, die juristische Personen des öffent-



FOTO: GERHARD SEYBERT - FOTOLIA



DER AUTOR

Robert Helpenstell
ist Leiter Geschäftsbereich Beamtenversorgung /
Beihilfen bei den
Rheinischen
Versorgungskassen

lichen Rechts bislang umsatzsteuerfrei anbieten, sind ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. Es galt daher, eine Gestaltung zu finden, die auch weiterhin umsatzsteuerfrei die sinnvolle Bündelung von Spezialaufgaben wie die Beihilfearbeitung bei den Versorgungskassen ermöglicht.

In einer kassenübergreifenden Arbeitsgruppe zeigte sich recht schnell, dass der „Königsweg“ in einer Umlagelösung zu finden ist. Denn schon heute finanzieren kommunale Versorgungskassen die Beihilfearbeitung überwiegend solidarisch über eine Umlagelösung. Diese Finanzierungsform erfüllt den Tatbestand einer Versicherungsleistung nach dem Versicherungsteuergesetz, wofür das Umsatzsteuergesetz Steuerfreiheit vorsieht.

Schwankungen ausgleichen Neben dem Ziel, die Beihilfegewährung nicht um einen Umsatzsteueraufschlag zu verteuern, trägt die Umlagelösung aber auch dem Wunsch der Mitglieder nach besserer Planbarkeit ihrer Haushalte Rechnung. So ist der Beihilfeaufwand einzelner Mitglieder stärkeren Schwankungen unterworfen als bei der Gesamtheit der RVK-Mitglieder. Für die einzelne Institution oder Verwaltung als Dienstherr können schwerwiegende Erkrankungen

Ihrer Beihilfeberechtigten durchaus haushaltsrelevant werden. So kommen in der Praxis der Beihilfekasse immer wieder Behandlungskosten von mehreren zehntausend Euro bis hin zu sechststelligen Beträgen vor. Dies ist für die Kommunen nicht planbar.

Vereinzelte haben Verwaltungen zur Absicherung dieses Risikos sogenannte Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Diesen Versicherungsschutz erreicht die Gemeinschaft der Mitglieder künftig auch im Geschäftsfeld der Beihilfekasse direkt durch die Umlagefinanzierung. In den Bereichen Beamtenversorgung und Zusatzversorgung gibt es die solidarische Umlagefinanzierung bereits seit Jahrzehnten.

Weniger Verwaltungsaufwand Das Beihilfeumlageverfahren der RVK ist von der Prämisse geleitet, Verwaltungsaufwand sowohl aufseiten der Kasse als auch aufseiten des Dienstherrn so gering wie möglich zu halten. Jeweils im Sommer wird die Höhe der Umlage je beihilfeberechtigter Person inklusive der nicht selbst beihilfeberechtigten Angehörigen vom Verwaltungsrat beschlossen. Die jährliche Beschlussfassung erfolgt zur Einbeziehung der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen.

Die dann feststehenden Preise versetzen die Kommunen frühzeitig für die Haushaltplanung in die Lage, den Beihilfeaufwand für das Folgejahr abzuschätzen. Satzungsrechtlich ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November vorgesehen, dass die RVK-Mitglieder über eine Meldedatei namentlich alle Beihilfeberechtigten zum Stichtag 30. September mitteilen.

Im Dezember erhalten sie dann von der Beihilfekasse einen Bescheid über die im Folgejahr zu zahlende Gesamtumlage, mit der bereits der Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten ist. Die gesonderte Erfassung, wie viele Anträge und Belege bearbeitet worden sind, erübrigt sich damit. Dies führt insbesondere angesichts des sich ändernden Einreicherverhaltens durch die verstärkte Nutzung der Beihilfe-App zu einer einfacheren und eher angemessenen Kostenverteilung.

Soll-Ist-Abrechnung im Folgejahr Ab dem 1. Januar 2020 zahlen die Dienstherrn jeweils zum Ersten eines Monats ein Zwölftel des Jahresumlagebetrages. Eine individuelle Spitzabrechnung erfolgt nicht. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden im folgenden Umlagejahr bei der Umlagepreisgestaltung mitberücksichtigt.

Somit vermeidet die Umstellung auf Umlagefinanzierung das Anfallen von Umsatzsteuer und schafft darüber hinaus für den kommunalen Haushalt Planungssicherheit sowie Versicherungsschutz für unvorhersehbaren Aufwand - dies alles bei deutlicher Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. ●

Bis 2030 wird die Gasversorgung in Nordrhein-Westfalen auf das energiereichere H-Gas umgestellt



FOTO: NIKOLAY N. ANTONOV - FOTOLIA

Vom L-Gas zum H-Gas

Weil die Niederlande aus Umweltschutzgründen die Gasförderung beenden, müssen Regionen im Westen und Norden Deutschlands auf Nutzung von Gas mit höherem Brennwert umgestellt werden

Die Umstellung der Gasversorgung von L-Gas auf H-Gas zählt zu den größten Infrastrukturprojekten in Deutschland. Durch die abnehmende Verfügbarkeit von Gas mit niedrigem Brennwert - L-Gas - bedeutet das Projekt die Umstellung sämtlicher L-Gasnetze auf Gas mit höherem Brennwert - H-Gas. Der Großteil des L-Gases wird in den Niederlanden in der Provinz Groningen gefördert und über ein Rohrleitungsnetz nach Deutschland transportiert. Durch die jahrelange Erdgasförderung kam es in Groningen vermehrt zu Erdbeben, welche zu finanziellen Schäden und zu Verunsicherung bei der Bevölkerung geführt haben.

Vor diesem Hintergrund hat das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande eine sukzessive Reduzierung der Erdgasförderung und deren Ende bis 2030 verfügt. Um in Deutschland die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, wurde dem entsprechend die Umstellung der Gasversorgung bis zum Jahr 2030 von L-Gas auf H-Gas beschlossen.

Leitungsnetz ausbauen Dafür sind eine Reihe von Maßnahmen, sowohl aufseiten der Fernlei-

tungsnetzbetreiber als auch aufseiten der Verteilnetzbetreiber durchzuführen. Das Fernleitungsnetz muss so ausgebaut werden, dass das zusätzlich benötigte H-Gas in das heutige L-Gasgebiet geleitet werden kann.

Darüber hinaus sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, die Gasgeräte der Verbraucher/innen entsprechend anzupassen. Denn durch die Umstellung der Gasqualität erhöht sich der Brennwert, sodass für dieselbe Leistung weniger Gas in die Geräte einzuströmen hat.

Für die Umstellung werden vor allem technische Lösungen zur Anpassung der Gasgeräte und ein Zeitplan benötigt, wobei jederzeit die Gasversorgung sichergestellt sein muss. Betroffen sind schätzungsweise 5,5 Mio. Gasgeräte bei rund vier Mio. Kunden und Kundinnen in Privathaushalten, Gewerbe und Industrie.

Mehr Fachkräfte nötig Durch die steigende Anzahl umzustellender Gasgeräte pro Jahr erhöht sich der Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal. Im Jahr 2021 wird mit 550.000 Geräten pro Jahr die maxi-



DIE AUTORIN

Fabienne Goldbach
ist Consultant bei
der Schleupen AG

KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPOLITIK ÖFFNET TÜREN



Machen Sie mit uns die ersten Schritte

Kommunen, die sich ihrer globalen Verantwortung stellen, sind Vorbild für ihre Bürgerinnen und Bürger. Mit nachhaltigen Projekten bereichern sie die Menschen lokal um das Wissen der Einen Welt. Fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

male Anzahl der Umstellungen erreicht. Installationsunternehmen müssen sich für die Erhebungs-, Anpassungs- und Kontrollarbeiten entsprechend der DVGW-Richtlinien qualifizieren.

Durch die große Bandbreite unterschiedlicher Gasgeräte ist zudem ein entsprechendes Fachwissen erforderlich, um neben den Geräteinformationen auch ein umfassendes Bild über dessen Zustand ermitteln zu können. Der Personalbedarf während der Umstellung wird auf 1.000 Monteure geschätzt.

Neben dem Fachpersonal müssen auch die Hersteller der Gasgeräte frühzeitig informiert werden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Beschaffungs-, Fertigungs- und Logistikmaßnahmen rechtzeitig bereitgestellt werden. Für die Kalkulation der benötigten Ersatzteile ist eine exakte Erfassung aller im Umstellungsgebiet installierter Gasgeräte hinsichtlich Hersteller, Typ, Seriennummer, Baujahr und Zustand erforderlich.

Sonderfall Industrie und Gewerbe Neben der Umstellung der regulären Verbraucher/innen wie beispielsweise Haushaltskund(inn)en stellen sich große Herausforderungen bei den Sonderverbrauchskunden wie Industrie und Gewerbe. Für die industrielle Anwendung von Erdgas eröffnet sich ein breites Branchenspektrum. Daher gibt es eine Vielzahl von Gas verbrauchenden Einrichtungen wie etwa Heizkessel, Thermoprozess- anlagen, Gasturbinen oder Gasmotoren.

Bei der Nutzung von Erdgas in der Industrie ist neben der Umstellung der Gasgeräte auch die Auswirkung auf die Endprodukten zu beachten, wenn Erdgas im Produktionsprozess eingesetzt wird. Daher muss die Anpassung in enger Abstimmung von

QUELLE: FNB GAS (2016)



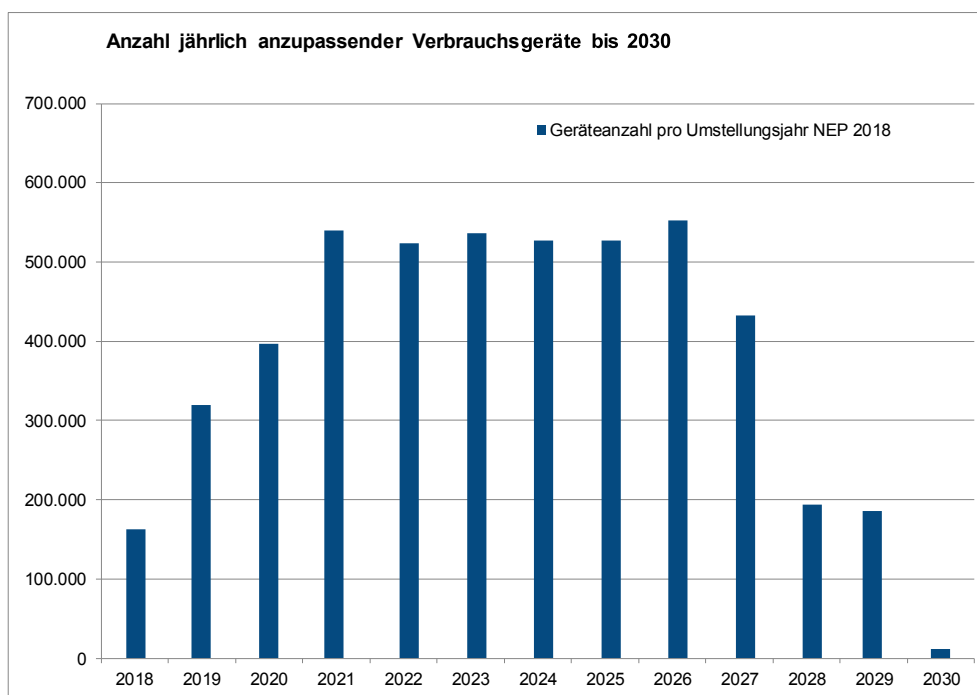
Das L-Gas-Netz erstreckt sich im Nordwesten Deutschlands von Koblenz bis nach Cuxhaven und im Osten bis Wolfsburg

Netzbetreibern, Industriekunden und Installationsunternehmen erfolgen.

Die Umstellung eines Netzgebiets kann in drei Phasen unterteilt werden. In der ersten Phase erfolgt die Organisation der Umstellung. Dabei wird ein konkreter Plan mit den Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und einer genauen Terminabfolge erarbeitet.

Erfassung der Gasgeräte Die zweite Phase umfasst die Vorbereitung der Umstellung. Hier beginnt

Die Umstellung der Gasgeräte erreicht zwischen 2021 und 2026 ihren Höhepunkt mit mehr als 500.000 Anlagen pro Jahr



QUELLE: FNB GAS (2018)

die Detailplanung der umzustellenden Teilnetze und die technische Planung zukünftiger H-Gas Einspeisung. Neben der Detailplanung der Netze erfolgt auch die Vorbereitung der Geräte bei den Sonderverbrauchenden und den Standardverbrauchenden. Bei diesen erfolgt ein Jahr vor dem Umstellungstermin eine Geräteerhebung. Nach Auswertung dieser Informationen werden die benötigten Materialien bestellt und es wird eine Detailplanung zur Anpassung erstellt.

In der dritten Phase erfolgt die eigentliche Umstellung. Dieser Prozess wird hauptsächlich von März bis Oktober durchgeführt, da dann wegen der höheren Außentemperaturen weniger Gas durch das Netz fließt. Bei der Umstellung werden die notwendigen technischen Einrichtungen durch die Netzbetreiber umgestellt oder in Betrieb genommen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind zugleich verpflichtet, ausreichend H-Gas an den Netzkoppelpunkten bereitzustellen. Bei den Sonderverbrauchern und den Standardverbrauchern erfolgt nun die Anpassung der Gasverbrauchsgeräte. Im Nachgang wird bei zehn Prozent der umgestellten Verbrauchsstellen eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Dabei geschieht ein Soll-/Ist-Abgleich der umgestellten Gasgeräte.

Kosten umgelegt Finanziert wird die Gas-Umstellung durch eine Umlage. Abgedeckt sind dabei alle Aufwendungen der Netzbetreiber, die gemäß § 19a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ihr Gasnetz auf H-Gas umstellen. Die Umlage wird weitergereicht an alle Netzkunden, die regelmäßig Gas aus dem Fernleitungsnetz entnehmen und dementsprechend Ausspeiseentgelt zahlen.

Das Instrument der Umverteilung über eine Umlage wurde unter sozialen Aspekten nach dem Solidaritätsprinzip gewählt. Dadurch soll eine höhere Akzeptanz für die Umstellung erreicht werden. Zum 01.01.2017 wurde eine bundesweite „Sozialisierung“ der Umstellungskosten beschlossen. Damit werden alle Haushalte und Großunternehmen gleichermaßen belastet. Zudem wird eine ungleiche Belastung durch unterschiedliche Umstellungszeitpunkte der beiden Marktgebiete ausgeschlossen.

Die genauen Kosten der Umstellung sind derzeit schwer zu beziffern. Zum einen ist die exakte Anzahl der Gasgeräte nicht bekannt und zum anderen lässt sich der Kostenaufwand für Austauschteile und Montage nur schwer abschätzen. Anfängliche Hochrechnungen kamen auf rund 1,65 Mrd. Euro, doch diese Prognose ist bereits auf gut 2,45 Mrd. Euro korrigiert worden.

Zusätzlich kommt es im Rahmen der Umstellung zu einem Aufwand von rund 187 Mio. Euro bei Haushalts- und Gewerbekunden, deren Gasgeräte nicht umgerüstet werden können. In diesem Fall müssen sie selbst eine neue Anlage anschaffen. ●

Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar für die Praxis von Torsten Heuser, 1. Auflage 2018; 324 Seiten, Printausgabe 39,90 Euro, DIN A5, kartoniert, ISBN 978-3-7922-0243-2, Digitalausgabe 19 Euro p. a. für 1 - 3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0244-9, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Verwaltungsvollstreckung ist zentraler Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden. Sie war in den vergangenen Jahren durch eine erhebliche Zunahme von Vollstreckungsfällen geprägt.

Dieser neue Kommentar unterstützt den Praktiker mit vielen hilfreichen Erläuterungen bei der täglichen Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, um in diesem schwierigen Aufgabenbereich unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung ermessensfehlerfreie Entscheidungen herbeiführen zu können. Der umfangreiche Anhang enthält u. a. die Ausführungsverordnung und die Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Torsten Heuser, stellvertretender Vorsitzender des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren des Fachverbandes der Kommunkassenverwalter e. V., leitet die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Az.: 41

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen für Feuerschutz

Einzelplatzlizenz der CD-ROM „Sammlung gerichtlicher Entscheidungen“, Ausgabe 2019, Feuerwehrservice NRW GmbH, Wuppertal, Tel.: 0202 317712-30, Fax: 0202 317712-630, E-Mail: info@vdf-shop.de., 75,90 Euro.

Die Sammlung gerichtlicher Entscheidungen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit 9.070 Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte in leicht verständlichen Orientierungssätzen ist eine gute Arbeitshilfe. Mit den leicht bedienbaren Suchfunktionen und Registern findet man auf schnellstem Wege alle erfassten Urteile zur entsprechenden Rechtsvorschrift oder den eingegebenen Stichworten.

Die Datensätze lassen sich einzeln ausdrucken oder in andere Texte übernehmen. Sammlung und Bearbeitung: Dr. h.c. Klaus Schneider, Hamm, Ehrenvorsitzender des VfD NRW. Jährlich erscheint ein Update dieser CD mit entsprechenden neuen Gesetzestexten. Der jährliche Update-Preis beträgt derzeit je 38,00 EUR einschl. MwSt. Bei einer Erstbestellung wird ein entsprechendes Formular zur Abo-Bestellung beigefügt.

Az.: 15.1.1-003/001

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten

und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge, auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel.: 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

556. Nachlieferung | Januar 2019 | Doppellieferung | 84,90 Euro
F 4 - Soziale Wohnraumförderung - Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, München: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht
G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Köln, Prof. Dr. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin, Dr. Holger Stellhorn, Richter, VG Arnsberg: Mit der Ausrufung des Europäischen Kulturerbejahres 2018 hat die EU das Bewusstsein für das gemeinsame europäische Erbe wecken und die Bereitschaft zu seiner Erhaltung fördern wollen. Unter dem Motto "sharing heritage" stehen in Deutschland - und speziell in Nordrhein-Westfalen - Erinnerungsorte, Bau- und Bodendenkmäler, die die gemeinsame europäische Geschichte widerspiegeln, etwa das historische Rathaus in Münster oder die baulichen Zeugnisse des Reformstils in Hagen, im Fokus des öffentlichen Interesses. Diese konzeptionellen Überlegungen überschneiden sich mit den aktuellen kulturpolitischen Diskussionen über einen zeitgemäßen Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen und werden in der Neuauflage erörtert. Auf dem Weg zur Entstaatlichung und Entbürokratisierung ist die bereits in der Vergangenheit die vereinfachte Landesbauordnung unter dem Einfluss der Musterbauordnung systemgerecht fortentwickelt worden. Das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (BauModG NRW) hat wichtige Impulse zu einer Überarbeitung des Beitrags gegeben.

J 11 - Betreuungsgesetz - Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach: Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert, insbesondere wurden die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten eingearbeitet.

557. Nachlieferung | Januar/Februar 2019 | 84,90 Euro
A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Landeshauptstadt München: Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 1 - 70 OWiG wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.
B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp: Diese Lieferung beinhaltet u. a. die Aktualisierung der Kommentierung aus den Bereichen Grundlagen der Gemeindeverfassung, Einwohner und Bürger, Bürgermeister, Haushaltswirtschaft und Rechnungsprüfung.
H 1 a - SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Von Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete für Soziales und Arbeit des Deutschen Landkreistages: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere werden die Änderungen durch das Neunte SGB II-Änderungsgesetz erläutert.

Az.: 13.0.1-002/001

FOTO: SLIWA / StGB NRW



StGB NRW-Hauptausschuss in Soest

Am 20. und 21. März 2019 kam der Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in der Stadt Soest zu seiner 44. Sitzung zusammen. Neben Regularien wie Verbandshaushalt und Nachwahlen beschäftigte sich das Gremium in zwei Podiumsdiskussionen mit den Themen Digitalisierung und Mobilität. Zum ersteren hielt NRW-Wirtschaftsstaatssekretär Christoph Dammermann das Impulsreferat, ergänzt durch einen Praxisbericht von Bürgermeister Michael Dreier aus der Stadt Paderborn. Die Sektion Mobilität eröffnete NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst mit einer Grundsatzrede. Dem stellte Franz P. Linder, Inhaber einer Kölner Fachagentur für Verkehrsfragen, Thesen zur kommunalen Mobilität gegenüber. *Ausführlicher Bericht in Ausgabe Mai 2019 von STÄDTE-UND GEMEINDERAT*

Preis für deutsch-polnische Zusammenarbeit

Die NRW-Landesregierung hat 32 Projekte der deutsch-polnischen Zusammenarbeit mit dem Richeza-Preis ausgezeichnet. Unter den Preisträgern sind auch Kommunen. Jeweils 3.500 Euro erhielten die Stadt Versmold für den Austausch zwischen dem CJD Gymnasium und Schüler/innen aus der Partnerstadt Dobczyce sowie die Stadt Attendorn für den Jugendaustausch im Rahmen der Partnerschaft mit Rawicz. Jeweils 2.000 Euro gingen an die Stadt Kerpen für den Austausch der Jugendfeuerwehren der Partnerstädte Kerpen und Oświęcim, die Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach-Pszczyna für die Ausrichtung der ersten Deutsch-Polnischen Kulturtage sowie die Stadt Kamen für einen Besuch Kamerer Bürgerinnen und Bürger in der Partnerstadt Sulęcín und in Trzebiechów.

Internetportal zur Europawahl

Vom 23. bis zum 26. Mai 2019 finden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Wahlen zum nächsten Europäischen Parlament (EP) statt. Alle wichtigen Informationen über die Europawahlen finden interessierte Bürger/innen nun auf einem Internetportal des EP. Auf der Seite www.europawahl.eu werden in 24 Sprachen die nationalen Wahlvorschriften erklärt. Neben länderspezifischen Informationen wird auch der Ablauf des Wahlvorgangs aus dem Ausland beschrieben. Das Portal enthält zudem einen Bereich mit Fragen und Antworten über das Europäische Parlament, über die Spitzenkandidat(inn)en und darüber, wie es nach den Wahlen weitergeht.

Weimarer-Dreieck-Preis ausgelobt

Zum achten Mal vergibt der Verein Weimarer Dreieck e. V. 2019 in Kooperation mit dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar den Weimarer-Dreieck-Preis für zivilgesellschaftliches Engagement. Bewerben können sich Einzelpersonen, Vereine und Institutionen, die besondere Kontakte zwischen Jugendlichen aus Frankreich, Polen und Deutschland fördern. Die trilateralen Projekte sollen gegenseitiges Vertrauen, gemeinsames Lernen, Toleranz und Weltoffenheit fördern. Die Auszeichnung ist mit 2.000 Euro dotiert. Eine Teilnahme am Wettbewerb ist bis zum 30. April 2019 möglich, mehr Infos im Internet unter www.weimarer-dreieck.org/termine-2019/.

European Energy Service Award nach Essen

Die Stadt Essen hat bei der diesjährigen Verleihung des European Energy Service Award (EESA) eine von insgesamt sieben Preisen erhalten. Ausgezeichnet wurde die Stadt in der Kategorie „Bestes Europäisches Energiedienstleistungsprojekt“ für ihr Energieeinspar-Contracting in Kooperation mit der Firma Siemens. Dabei konnten durch die umfassende energetische Sanierung des Rathauses 2018 deutlich Kosten eingespart und erheblich Kohlen-

dioxid-Ausstoß vermieden werden. Der EESA wird seit 2005 gemeinsam von der Berliner Energieagentur und der Europäischen Kommission an Institutionen und Projekte verliehen, die einen herausragenden Beitrag zur Förderung von Energiedienstleistungen erbringen.

Hauptstadt smarter Tourismus gesucht

Die Europäische Kommission sucht die Europäische Hauptstadt des smarten Tourismus 2020. Um den Titel können sich Städte bewerben, die in vier Bereichen innovative Maßnahmen im Tourismus umgesetzt haben: Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Kulturerbe und Kreativität. Die zwei Gewinnerstädte erhalten ein Werbevideo, eine große Skulptur, die an prominenter Stelle installiert werden soll, sowie weitere Kommunikations- und Markenunterstützung. Die vier Siegerstädte der einzelnen Kategorien werden zudem mit den „European Smart Tourism Awards 2020“ ausgezeichnet. Bewerbungen sind bis 10. Mai 2019 möglich. Mehr Infos gibt es unter <https://smarttourismcapital.eu/section/european-capital-of-smart-tourism-2020-competition-launched/>.

Karlspreis für spanischen UN-Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, erhält 2019 den Aachener Karlspreis. Das haben der Aachener Oberbürgermeister Marcel Philipp und der Vorsitzende des Karlspreisdirektoriums Dr. Jürgen Linden bekanntgegeben. Der frühere portugiesische Ministerpräsident erhält die Auszeichnung für seine Verdienste um eine Neubelebung und Festigung der multilateralen Zusammenarbeit. „Guterres handelt auf der Grundlage der gemeinsamen Werte und Überzeugungen, die die Europäische Union für sich formuliert hat, nunmehr in der komplexen globalen Welt, um Pluralismus, Toleranz und Dialog, grenzüberschreitende Kooperationen, vor allem Frieden, Freiheit und Demokratie umzusetzen“, heißt es in der Begründung.

Innovative Ökosysteme im Wettbewerb

Die EU-Kommission sucht die Europäische Innovationshauptstadt 2019. Der Titel geht an eine Stadt, die sich durch innovative Ökosysteme auszeichnet sowie Bürgerschaft, öffentliche Verwaltung, Hochschulen und Unternehmen vernetzt. Da der Wettbewerb aus dem EU-Rahmenprogramm „Horizont 2020“ für Forschung und Innovation finanziert wird, können sich nicht nur Städte mit mindestens 100.000 Einwohner(inne)n aus der EU, sondern auch aus mit „Horizont 2020“ assoziierten Ländern bewerben. Die siegreiche Stadt erhält eine Million Euro, die dahinter platzierten Kommunen können sich über jeweils 100.000 Euro freuen. Bewerbungen sind bis 6. Juni 2019 möglich, mehr Infos im Internet unter https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/prizes/icapital_de.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

MEHR ALS PRINT. MEHR ALS SHK.



ERFOLGREICHES MARKETING
BEGINNT HIER. BESUCHEN
SIE UNSERE WEBSITE.

WWW.KRAMMERGROUP.COM

Zuwendungen an NPD-Fraktion im Gemeinderat

Gewährt eine Gemeinde den Fraktionen im Gemeinderat Zuwendungen, darf sie Fraktionen verfassungsfeindlicher, aber nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen nicht davon ausschließen. (Orientierungssatz)

BVerwG, Urteil vom 27.06.2018
- Az.: BVerwG 10 CN 1.17 -

Die Antragsteller, eine kommunale NPD-Fraktion und deren Mitglieder, hatten sich im Normenkontrollverfahren gegen eine Satzung der Antragsgegnerin, einer Stadt in Hessen, gewandt. Diese gewährte den Gemeinderatsfraktionen Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung. Die angegriffene Satzung schloss Fraktionen „aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien/Vereinigungen“ von solchen Zuwendungen aus. Der hessische Verwaltungsgerichtshof hatte die Ausschlussregelung für unwirksam erklärt.

Die Revision der Stadt hatte nur teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Normenkontrollanträge der einzelnen Fraktionsmitglieder als unzulässig zurückgewiesen, weil die angegriffene Vorschrift nur Rechte der Fraktion und nicht auch Rechte ihrer Mitglieder regelt. Den Normenkontrollantrag der Fraktion hat es dagegen als zulässig und begründet eingestuft.

Eine solche Ausschlussregelung sei rechtswidrig, weil sie den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) verletze. Die Gemeinden seien zwar nicht zu Fraktionszuwendungen verpflichtet, müssten aber alle Fraktionen gleich behandeln, wenn sie solche Zuwendungen gewähren. Der Ausschluss von Fraktionen verfassungsfeindlicher, nicht verbotener Parteien und Vereinigungen sei nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt und diene keinem verfassungsrechtlich zulässigen Zweck. Kommunale Fraktionen gehörten als Untergliederungen der Gemeindevertretung zur kommunalen Verwaltung. Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung seien dazu bestimmt, die Fraktionsarbeit in der Gemeindevertretung zu finanzieren. Die Verteilung dieser Zuwendungen müsse sich am Bedarf der Fraktionsgeschäftsführung orientieren. Die Zugehörigkeit der Fraktionsmitglieder zu einer Partei oder Vereinigung stehe damit in keinem sachlichen Zusammenhang.

Überdies sei die kommunalrechtliche Benachteiligung von Fraktionen nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen nach Art. 21 und Art. 9 GG unzulässig. Dem „NPD-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 - 1 BvB 1/13 - sei nichts anderes zu entnehmen. Aus der - inzwischen umgesetzten - Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien durch Verfassungsänderung von staatlicher Finanzierung auszuschließen, seien keine Befugnisse der Gemeinden gegenüber den Gemeinderatsfraktionen abzuleiten. Fraktionszuwendungen dienten nicht der Finanzierung eventuell „hinter“ den Fraktionen stehender Parteien. Fraktionen seien Teil der Staatsorganisation. Im Gegensatz dazu seien die Parteien im gesellschaftlichen Bereich politisch tätig. Fraktionszuwendungen dürften auch nicht zur Parteienfinanzierung zweckentfremdet werden. Dies sei durch Kontrollen des Zuwendungsgebers sicherzustellen.

Überlassung einer Stadthalle an eine Landtagsfraktion

Die Entscheidungsfreiheit einer Kommune über den Zugang zu ihrer Stadthalle ist auch im Verhältnis zu einer Landtagsfraktion jedenfalls durch das allgemeine Willkürverbot begrenzt. Die Vergabep Praxis und -entscheidung muss durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 28.06.2018
- Az.: 15 B 875/18 -

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat der Stadt Troisdorf aufgegeben, der AfD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag die Stadthalle im Juli 2018 zur Verfügung stellen. Es hat damit den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt. Die AfD-Landtagsfraktion plante für den 02.07.2018 eine Veranstaltung mit dem Titel „AfD Fraktion vor Ort - Bürgerdialog“ und wollte dafür die Stadthalle der Stadt Troisdorf nutzen. Die Stadt hatte die Überlassung mit der Begründung abgelehnt, wegen aktueller Bauarbeiten im Bereich zwischen der Stadthalle und dem Rathaus sowie zu erwartender Gegendemonstrationen und des Erfordernisses eines unbehelligten Besucherverkehrs zu dem an diesem Tag bis 19 Uhr geöffneten Rathaus sei eine Veranstaltungsdurchführung an diesem Termin in der Gesamtschau nicht vertretbar. Diese Erwägungen hat der 15. Senat des Oberverwaltungsgerichts nicht als tragfähig erachtet. Insbesondere sei es nach Lage der Dinge möglich, dass die zuständige Versammlungsbehörde etwaige Gegendemonstrationen - in Kooperation mit deren Veranstalter sowie gegebenenfalls auch mit der Stadt - in räumlicher Hinsicht so plant, dass es auch angesichts der Baustellensituation zu keinerlei Gefährdungslage kommt. Bei einer Stadthalle handele es sich um eine öffentliche Einrichtung. Stelle eine Kommune diese im Rahmen der durch ihre bisherige Vergabep Praxis geformten konkludenten Widmung für die Durchführung von (politischen oder anderen) Veranstaltungen zur Verfügung, entstehe dadurch auch jenseits der einfachgesetzlichen Bestimmungen ein Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.

Dieses allgemeine Willkürverbot - als Element des das Grundgesetz beherrschenden Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) - gelte auch im Verhältnis von öffentlich-rechtlich verfassten Rechtspersonlichkeiten untereinander, weswegen offenbleiben könne, ob eine Landtagsfraktion wie die Antragstellerin sich im Außenrechtsverhältnis des geltend gemachten Zulassungsanspruchs aufgrund ihrer in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 FraktG NRW ausgeformten Rechtsstellung (in gleichsam analoger Anwendung) wie die politische Partei, die sie im Parlament abbildet, auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 21, Art. 38 GG berufen kann.

Jedenfalls sei die Entscheidungsfreiheit der Kommune, in welchem Umfang Zugang zu ihrer Stadthalle gewährt wird, auch im Verhält-

nis zu einer Landtagsfraktion durch das allgemeine Willkürverbot begrenzt. Die jeweilige Vergabep Praxis und -entscheidung müsse durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Dies zugrunde gelegt, stehe der Antragstellerin ein Zulassungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Antragsgegnerin habe die Stadthalle in der Vergangenheit sowohl politischen Parteien als auch Fraktionen für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Antragsgegnerin habe damit eine entsprechende Vergabep Praxis/konkludente Widmung der Stadthalle begründet, von der sie nicht ohne sachlichen Grund zu Ungunsten der Antragstellerin abweichen dürfe.

Einen derartigen sachlichen Grund habe die Antragsgegnerin nicht dargelegt. Sie habe die Ablehnung der Überlassung der Stadthalle im Wesentlichen damit begründet, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bauarbeiten zwischen der Stadthalle und dem Rathaus, der Gegendemonstrationen/Proteste, die anlässlich der von der Antragstellerin geplanten Veranstaltung zu erwarten seien, so-

wie des Erfordernisses eines unbehelligten Besucherverkehrs zu dem an diesem Tag bis 19 Uhr geöffneten Rathaus stelle die Veranstaltungsdurchführung an diesem Termin eine nicht anspruchsbegründende „Sondernutzung“ dar.

Diese Einwände trügen die Versagung des Zulassungsanspruchs der Antragstellerin bei summarischer Betrachtung indes nicht. Da es keinen Anspruch auf Erweiterung der Kapazität gebe, scheide ein Überlassungsanspruch zwar etwa aus, wenn die betreffende Stadthalle wegen Wartungs- und Renovierungsarbeiten für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr generell nicht zur Verfügung stehe.

Eine solche Situation liege jedoch nicht vor. Die Antragsgegnerin habe ihre Stadthalle nicht für die Dauer der besagten Bauarbeiten geschlossen, sondern halte sie ungeachtet der Bauarbeiten für verschiedenste (Publikums-)Veranstaltungen auch aktuell geöffnet. Zum

anderen rechtfertige die Befürchtung, dass es anlässlich der geplanten Veranstaltung zu Gegendemonstrationen kommen werde, grundsätzlich ohnehin nicht die Versagung der Zulassung zu der öffentlichen Einrichtung.



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Bevorzugung ortsansässiger Schüler/innen

Das Verfahren zur Aufnahme in den Jahrgang 5 der Gesamtschule Heiligenhaus zum Schuljahr 2017/2018 ist laut dem zuständigen Oberverwaltungsgericht rechtswidrig durchgeführt worden, weil die damalige Leiterin der Gesamtschule ortsansässige Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufgenommen hat. Deshalb hat die Mutter eines in Essen wohnhaften Schülers, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden war, einen Anspruch auf erneute Entscheidung über die Schulaufnahme. (Orientierungssätze)

OVG NRW, Urteil vom 23.01.2019
- Az.: 19 A 2303/17 -

Bei dem im Februar 2017 durchgeführten Aufnahmeverfahren lag, wie in den Jahren zuvor, ein Überhang von Anmeldungen vor. Aus-

weislich des zugehörigen Verfahrensprotokolls zog die Schulleiterin als Aufnahmekriterien heran: 1. ausgewogenes Verhältnis der Schülerleistungen, 2. ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen, danach Losverfahren. Für die Anwendung des erstgenannten Kriteriums wurden zwei Leistungsgruppen gebildet. Der Sohn der Klägerin, der aufgrund der Noten im maßgeblichen Halbjahreszeugnis in der 4. Klasse in die Leistungsgruppe 2 fiel, hatte im Aufnahmeverfahren keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die klageabweisende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf geändert und die Gesamtschule zur Neubescheidung des Aufnahmeantrags verpflichtet.

Die Auswertung von Verfahrensunterlagen für die Schuljahre 2014/2015 bis 2017/2018 habe zu der Überzeugung geführt, dass die damalige Schulleiterin der Gesamtschule ortsansässige Schülerinnen und Schüler bevorzugt habe, obwohl für eine solche Handhabung keine rechtliche Grundlage bestehe. Die Aufnahmequoten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler seien für die Leistungsgruppen 2, in denen der Anmeldeüberhang deutlich ausgeprägt war, regelmäßig signifikant niedriger ausgefallen. Lediglich in einem der vier Aufnahmeverfahren seien die Aufnahmequoten bei den Ortsansässigen und Auswärtigen ausgewogen gewesen. Damit habe sich eine in einer Sitzung des Bildungsausschusses des Rates der Stadt Heiligenhaus verlautbarte entsprechende Aussage der Stadt, man sei seitens der Gesamtschule erkennbar bemüht, Heiligenhauser Schülern Priorität einzuräumen, in der Sache bestätigt.

Zudem habe die Schulleiterin auch die Aufnahmekriterien der Leistungsheterogenität und des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses nicht konsequent und damit ermessensfehlerhaft angewendet. Diese Fehler hätten sich auf die Nichtaufnahme des Sohnes der Klägerin allerdings nicht ausgewirkt. Bei der erneuten Durchführung des Aufnahmeverfahrens müsse die Gesamtschule die rechtlichen Maßgaben des Gerichts beachten. Dazu gehöre auch die Gewährleistung einer hinreichenden Transparenz. Habe der Kläger in diesem Verfahren Erfolg, müsse er in die gegenwärtig besuchte Jahrgangsstufe 6 aufgenommen werden.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Mai 2019:
Ehrenamt

Seit 25 Jahren sind wir
ständig in Eile. Und bleiben
standhaft gegen Hetze.



25

Jahre TAFEL
in Deutschland
Auch in Zukunft:
Lebensmittel retten.
Menschen helfen.

Wir arbeiten für eine menschlichere Gesellschaft.

Was als Graswurzelbewegung im Jahr 1993 in Berlin begann, ist mittlerweile zu einer der größten sozialen Bewegungen geworden. Über 930 Tafeln in Deutschland unterstützen bis zu 1,5 Millionen Menschen mit Lebensmitteln und leisten einen wertvollen Beitrag für eine gerechtere Gesellschaft.
www.tafel.de/zukunft | [#zukunfttafel25](https://twitter.com/zukunfttafel25)

TAFEL 
DEUTSCHLAND



Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de